Mehrjähriges Arbeitsprogramm 2014 – 2018
und Jahresarbeitsprogramm 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Verzeichnis der Abkürzungen **3**

Kurzbeschreibung der IKT-Projekte **5**

Vorwort von Jörgen Holmquist, Vorsitzender des Verwaltungsrats **7**

Vorwort von Pascal Savouret, Direktor **8**

Hintergrund **9**

1. Prioritäten des mehrjährigen Arbeitsprogramms 2014 – 2018 und des Jahresprogramms 2014 der EFCA **10**

1.1 Mehrjährige positive Prioritäten 10
1.2 Mehrjährige negative Prioritäten 13

2. Auftrag und Tätigkeiten **14**

3. Mehrjährige Finanzplanung für operative Tätigkeiten (in Euro) **14**

3.1 Mehrjährige Finanzplanung 14
3.2 Haushalt 2014 und mehrjähriger Personalentwicklungsplan 14

4. Organisationsplan der EFCA **15**

5. EFCA-Ausschüsse (Lenkungs- und Arbeitsgruppen) **15**

5.1 Operative Koordinierung 16
5.2 Schulungen 17
5.3 Datenüberwachung und Netze 17

6. JAHRESARBEITSPROGRAMM 2014 ..... **17**

6.1 Tätigkeitsbezogenes Managementsystem (ABMS) 17
6.2 Projektmanagementcodes (PMC) 19

ANHÄNGE **43**

Anhang 1: Projektmanagementcodes **43**

Anhang 2: Zentrale Leistungsindikatoren und Zielsetzungen, die zur Umsetzung des Fahrplans für Schulungen beitragen **46**

Anhang 3: Stand der in der Gründungsverordnung der Agentur festgelegten Aufgaben der EFCA **47**

Anhang 4: Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2014 – 2016 ..... **52**

Verzeichnis der Abkürzungen

AIS	Automatische Identifizierungssysteme (Automatic Identification Systems)
ABB	Tätigkeitsbezogene Haushaltsplanung (Activity-based Budgeting)
ABMS	Tätigkeitsbezogenes Managementsystem (Activity-based Management System)
ACC	Assoziierte Kontrollstelle (Associated Control Center)
AP	Jahresarbeitsprogramm (Annual Work Programme)
BFT	Roter Thun (Bluefin Tuna)
CA	Konventionelles Gebiet (Conventional Area)
CC	Zentraler Lehrplan (Core Curriculum)
CCIC	Zuständige Koordinierungsstelle (Coordination Centre in Charge)
CFP	Gemeinsame Fischereipolitik (GFP)
EFCA	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (European Fisheries Control Agency)
CISE	Gemeinsamer Informationsraum (Common Information Sharing Environment)
ECA	Europäischer Rechnungshof
EDMS	System für die elektronische Ablage und Verwaltung von Dokumenten (Electronic Documentation Management System)
EIR	Elektronischer Inspektionsbericht (Electronic Inspection Report)
ERS	Elektronisches Meldesystem (Electronic Reporting System)
GIS	Geografisches Informationssystem
GFCM	Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (General Fisheries Commission for the Mediterranean)
HR	Personalwesen (Human Resources)
IAS	Interner Auditdienst (Internal Audit Service)
ICCAT	Internationale Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of the Atlantic Tuna)
ICES	Internationaler Rat für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea)
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation)
IMP	Integrierte Meerespolitik
ITSC	IT-Lenkungsausschuss (It Steering Committee)
IUU	IIllegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (Illegal, Unreported and Unregulated fishing)
JDP	Gemeinsamer Einsatzplan (Joint Deployment Plan)

JISS	Regelung gemeinsamer Inspektion und Überwachung (Joint Inspection and Surveillance Scheme)
MARSURV	(Meeresüberwachungssystem (Maritime Surveillance System)
MCS	Fischereiüberwachung (Monitoring, Control and Surveillance)
MS	Mitgliedstaat(en)
MSY	Höchstmögliche Dauerfangmenge (Maximum Sustainable Yield)
MAP	Mehrjähriges Arbeitsprogramm
NAFO	Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest AtlanticFisheries Organisation)
NAFO CEM	NAFO-Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen (NAFO Control and Enforcement Measures)
NEAFC	Fischereikommission für den Nordostatlantik (Northeast Atlantic Fisheries Commission)
NRO	Nichtregierungsorganisation
PMC	Projektmanagementcode
RA	Regelungsbereich (Regulatory Area)
RAC	Regionales Beratungsgremium (Regional Advisory Council)
RFMO	Regionale Fischereiorganisation (Regional Fisheries Management Organisation)
SCIP	Spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm (Specific Control and Inspection Programme)
SCRS	Ständiger Ausschuss für Forschung und Statistik (Standing Committee on Research and Statistics)
SG	Lenkungsgruppe (Steering Group)
SGTEE	Lenkungsgruppe für Schulung und Erfahrungsaustausch (Steering Group on training and exchange of practice)
TJDG	Gemeinsame technische Einsatzgruppe (Technical Joint Deployment Group)
VMS	Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System)
WGTEE	Arbeitsgruppe für Schulung und Erfahrungsaustausch (Working Group ontraining and exchange of practice)

Kurzbeschreibung der IKT-Projekte

Plattform für die Entwicklung zentraler Lehrpläne (CCDP, Core Curricula Development Platform). Diese Online-Anwendung unterstützt die Zusammenarbeit von Experten, Mitgliedstaaten (MS), Europäischer Kommission und EFCA bei der Entwicklung von Schulungsmaterialien zu den zentralen Lehrplänen. Autorisierte Nutzer können sich hier austauschen, Kommentare zu den verschiedenen Versionen der Dokumente nachverfolgen sowie Sitzungen, Diskussionsgruppen, Kalender, Nachrichten oder Ankündigungen verwalten.

Agentureigene Systeme der EFCA: u. a. EFCA-Website, Intranet, Extranet (z. B. Website des Verwaltungsrats) sowie intern entwickelte Anwendungen zur Unterstützung der internen Aktivitäten der EFCA.

Elektronisches EFCA-Berichterstattungssystem (EFCA ERS) Mit Hilfe dieses Systems kann die EFCA ERS-Nachrichten empfangen und analysieren, diese mit anderen an Operationen im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne beteiligten Akteuren austauschen (CCIC), die Datenqualität, -integrität und -zuverlässigkeit durch Validierungsprozesse sicherstellen und den Nutzern über eine Internetschnittstelle Instrumente zur Verfügung stellen, um Statistiken und Berichte anhand bestimmter Kriterien anzuzeigen, zu suchen, zu analysieren und zu erstellen.

Elektronischer EFCA-Inspektionsbericht (EFCA EIR). Mit Hilfe dieses Systems kann die EFCA EIR-Nachrichten empfangen und analysieren, diese mit anderen an Operationen im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne beteiligten Akteuren austauschen (CCIC), die Datenqualität, -integrität und -zuverlässigkeit durch Validierungsprozesse sicherstellen und den Nutzern über eine Internetschnittstelle Instrumente zur Verfügung stellen, um Statistiken und Berichte anhand bestimmter Kriterien anzuzeigen, zu suchen, zu analysieren und zu erstellen.

EFCA E-Learning: Nach Annahme durch die MS werden die Schulungsmodule zu den zentralen Lehrplänen veröffentlicht und auf diese Internetplattform für Fernunterricht gestellt.

EFCA-Schiffsüberwachungssystem (EFCA VMS). Dieses System ermöglicht der EFCA den Empfang und Austausch von VMS-Daten (Identität, Position und Geschwindigkeit von Fischereifahrzeugen über 12 m Länge) zur Unterstützung von gemeinsamen Einsatzplänen und liefert damit ein EU-weites Bild in den durch die jeweiligen SCIP abgedeckten Gebieten.

FISHNET ist ein gesichertes Portal mit Einzelanmeldung, das den Zugang zu den meisten EFCA-Anwendungen (ERS, VMS, EIR, DMS, CCDP, E-Schulung, JADE) ermöglicht und den EFCA-Akteuren Instrumente für die Zusammenarbeit bietet (z. B. Austausch von Daten und Dokumenten, Informationsaustausch, Telekonferenzen). Das System soll die Entscheidungsfindung, Planungen, operative Koordinierung und die Bewertung gemeinsamer Kontrolltätigkeiten unterstützen und die räumlich entfernte Zusammenarbeit zur Unterstützung der EFCA-Aktivitäten fördern.

JADE ist eine von den EFCA-Koordinatoren intern genutzte Online-Anwendung zur Aufzeichnung, Verwaltung und Meldung von Aktivitäten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne. Die Abkürzung JADE steht für „Joint deployment plan Activity Database“, Datenbank für Aktivitäten im Rahmen gemeinsamer Einsatzpläne.

Informationssysteme für die Meeresüberwachung: In Zusammenarbeit mit externen Akteuren entwickelte Informationssysteme zur Integrierung verfügbarer Informationsquellen und Datensätze innerhalb der integrierten Meerespolitik, zur Förderung der agenturübergreifenden Zusammenarbeit und zur Errichtung eines gemeinsamen Informationsraums (CISE).

Vorwort von Jörgen Holmquist, Vorsitzender des Verwaltungsrats

Die Arbeit der Agentur bietet einen eindeutigen Mehrwert. Erstens sorgt sie für faire Rahmenbedingungen für die Fischwirtschaft, sodass die Verpflichtungen eingehalten werden und alle Akteure des Sektors gleich behandelt werden, wo auch immer sie aktiv sind. Zweitens trägt sie zur Nachhaltigkeit der Fischerei bei, indem sie die Einhaltung bestehender Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Nutzen dieser und der kommenden Generationen verbessert.

Nach der Einigung zwischen dem Ministerrat und dem Europäischen Parlament über die Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) wurde diese förmlich angenommen. Ziel der Reform ist es, der Überfischung ein Ende zu setzen und die Fischerei ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig zu gestalten. Die Reformen sollen ein nachhaltiges Wachstum des Fischereisektors fördern, Beschäftigungsmöglichkeiten in Küstenregionen schaffen und letztendlich für eine nachhaltige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der EU mit gesundem Fisch sorgen. Die neue GFP tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Die neuen Bestimmungen werden mit klaren Zwischenfristen schrittweise eingeführt.

Dies ist ein wichtiger Meilenstein für alle am Fischereimanagement in Europa beteiligten Akteure. Die EFCA hat sich darauf vorbereitet und ist bereit, den Mitgliedstaaten und der Kommission zu helfen, eine bessere Einhaltung der neuen Bestimmungen und faire Rahmenbedingungen zu schaffen. Sie wird dazu das tun, was sie am besten kann – die Zusammenarbeit vermitteln und die Mitgliedstaaten und die Kommission unterstützen.

Das mehrjährige Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2014 – 2018 behält die wichtigsten Prioritäten des mehrjährigen Arbeitsprogramms 2013 – 2017 bei, wenn auch in einer neuen, Struktur, die in folgende Bereiche untergliedert ist: die Durchführung regionaler, kontinuierlicher und auf mehrere Arten ausgerichteter gemeinsamer Einsatzpläne im Rahmen des SCIP-Modells, die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei ihren operativen Tätigkeiten und Tätigkeiten im Rahmen des Kapazitätenaufbaus, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und RFMO auf Ersuchen der Kommission und Unterstützung im Hinblick auf die neuen Bestimmungen der Gemeinsamen Fischereipolitik.

Ich glaube, dass die EFCA sehr gut aufgestellt ist, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Kontroll- und Inspektionsgremien weiterhin zu organisieren und beim Aufbau der Kapazitäten der Kommission und der Mitgliedstaaten zu helfen, damit die reformierten GFP-Bestimmungen eingehalten und einheitlich angewendet werden.

Vorwort von Pascal Savouret, Direktor

Im Zeitraum 2014 – 2018 wird sich die Europäische Fischereiaufsichtsagentur vor allem der Aufgabe widmen, die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Umsetzung der Neuerungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Rahmen unserer Kernaufgaben zu unterstützen. Die zwei Hauptaufgaben sind die verschiedenen gemeinsamen Einsatzpläne (JDP), bei denen wir die Entwicklung hin zu regionalen, Mehr-Arten-Plänen und kontinuierlichen gemeinsamen Aktionsplänen und einem möglichen Einsatzplan für das Schwarze Meer erfolgreich umsetzen müssen, und die Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission. Teil dieser Unterstützung ist die Entwicklung und Durchführung von IT-Projekten, die für das gute Funktionieren von Datenüberwachung und Netzen, Schulungen, horizontalen Unterstützungsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission und für die neue Gemeinsame Fischereipolitik in Zusammenarbeit mit Drittstaaten und regionalen Fischereiorganisationen auf Ersuchen der Kommission sorgen.

Tatsächlich besteht der Auftrag der Agentur in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Ihre Reform wird neue Vorschriften mit sich bringen, für die ein gemeinsamer Ansatz und faire Rahmenbedingungen gewährleistet werden müssen. So werden die regionalen und internationalen Regelungen zu Anlandebestimmungen, die Regionalisierung und die Kontroll- und Durchsetzungsstrategien Auswirkungen auf die Fischereiaufsicht im Allgemeinen und die EFSA im Besonderen haben. Die EFCA wird die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur und gemäß den Prioritäten des Verwaltungsrates in ihrem Zuständigkeitsbereich unterstützen.

Eine wichtige Aufgabe für die nächste Zeit ist außerdem die Durchführung der Projekte zur Evaluierung der allgemeinen Einhaltung der Fischereibestimmungen und zur Analyse der Kostenwirksamkeit von Kontrollmaßnahmen auf Grundlage des Beschlusses des Verwaltungsrats zur Einrichtung von zwei Fokusgruppen zur Entwicklung dieser Bewertungsmethode.

Als Agentur „im Normalbetrieb“ (d. h. jenseits der Anfangsphase) muss die EFCA diese Aufgaben erfüllen, indem sie die Einführung der neuen Bestimmungen vor dem Hintergrund von Mittelkürzungen und Haushaltszwängen unterstützt. Dieses Szenario erfordert eine möglichst konsequente Prioritätensetzung und alle notwendigen Synergien im Rahmen der EU-Familie. Dabei arbeitet die Agentur Hand in Hand mit dem Netz der EU-Agenturen, um Synergien zu schaffen und die verfügbaren Ressourcen im Rahmen des vereinbarten Fahrplans über die Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU optimal zu nutzen.

Im Großen und Ganzen bin ich zuversichtlich, dass die in diesem mehrjährigen Arbeitsprogramm 2014 – 2018 und Arbeitsprogramm 2014 vorgesehenen Arbeiten einen deutlichen und wesentlichen Beitrag zu den umfassenderen Zielen der Schaffung fairer Rahmenbedingungen, der Koordinierung und der Unterstützung im Hinblick auf eine bessere Einhaltung der Bestimmungen leisten werden, denen mein Team und ich uns zutiefst verpflichtet fühlen.

Vorläufiges Mehrjähriges Arbeitsprogramm 2014 – 2018
und Jahresarbeitsprogramm 2014

Hintergrund

Die EFCA beabsichtigt, jedes Jahr notwendige Änderungen an ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm (MAP) anzunehmen, um jederzeit über ein Dokument zu verfügen, das die aktuellen Zielsetzungen und Prioritäten eines rollierenden Planungszeitraums von 5 Jahren beinhaltet.

Der Schwerpunkt des MAP 2014 – 2018 liegt nicht nur auf Großprojekten, welche die Agentur für das Jahr 2014 plant, sondern es vermittelt einen allgemeineren Überblick über die auf mehrjähriger Basis geplanten Tätigkeiten, mit denen der Auftrag der Agentur erfüllt werden soll. Es behält die wichtigsten Prioritäten des mehrjährigen Arbeitsprogramms 2013 – 2017 bei, wenn auch in einer neuen Struktur, die nach Bereichen untergliedert ist (gemeinsame Einsatzpläne, Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie horizontale Unterstützung für die Aktivitäten der Agentur, Zusammenarbeit mit Drittstaaten und RFMO auf Ersuchen der Kommission).

Im Einklang mit den **Empfehlungen des Verwaltungsrats im Nachgang der externen unabhängigen Fünfjahresbewertung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und**[1] den zur Verfügung stehenden Mitteln hat die Agentur mit ihrem aktuellen MAP (2014 – 2018) eine Reihe von Prioritäten festgelegt.

Die Agentur wird ihre im Arbeitsprogramm aufgeführten Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten durchführen. Auf Ersuchen der Europäischen Kommission wird der Verwaltungsrat auch andere oder spezifische operative Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsprogramm (AP) aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der für deren Umsetzung zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen in Erwägung ziehen. Dabei arbeitet die Agentur Hand in Hand mit dem Netzwerk der EU-Agenturen, um Synergien zu schaffen und die verfügbaren Ressourcen optimal zu nutzen. Im Rahmen des „Fahrplans über die Folgemaßnahmen zum gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen der EU“ übernimmt die Agentur eine aktive Rolle im Netzwerk der EU-Agenturen für Leistungsentwicklung. Über dieses Netzwerk haben die Agenturen die Meilensteine des von der Kommission vorgeschlagenen Fahrplans festgelegt und entsprechend Maßnahmen und erwartete Ergebnisse vorgesehen. Außerdem führen die Agenturen eine Bestandsaufnahme verschiedener Bereiche durch, in denen bereits eine Zusammenarbeit stattfand, und ermitteln Bereiche, in denen künftig Synergien geschaffen werden können.

[1] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur Fünfjahresbewertung der EFCA vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm).

1. Prioritäten des mehrjährigen Arbeitsprogramms 2014 – 2018 und des Jahresprogramms 2014 der EFCA

1.1 Mehrjährige positive Prioritäten

In Anbetracht der übergeordneten Zielsetzungen der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Schaffung fairer Rahmenbedingungen, der Erwartungen seitens der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, des Rechtsrahmens, dem die EFCA-Tätigkeiten unterliegen, und der verfügbaren Ressourcen **wird sich die Agentur im Zeitraum 2014 – 2018** auf folgende Kernaufgaben konzentrieren:

1.1.1 Gemeinsame Einsatzpläne (JDP):

Erfolgreiche Umsetzung der Entwicklung hin zu gültigen regionalen, auf mehrere Arten ausgerichteten und kontinuierlichen[2,3] gemeinsamen Einsatzplänen (Nordsee, Ostsee, Mittelmeer, Nordatlantik und westliche Gewässer) und möglicher neuer gemeinsamer Einsatzplan für das Schwarze Meer. Dieser Prozess wird im Rahmen des von der Europäischen Kommission entwickelten SCIP-Modells, wie von den regionalen Mehr-Arten-SCIP definiert, Folgendes erfordern:

- Verbesserung des regionalen Risikomanagements im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne,
- Entwicklung einer Methode[4] zur Bewertung der Kostenwirksamkeit und Wirkung von Kontrolltätigkeiten und
- Entwicklung einer Methode zur Bewertung und Analyse der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Spezielle Arbeiten werden der Einführung gemeinsamer Verfahren und bewährter Verfahrensweisen in den drei Phasen der gemeinsamen Einsatzpläne gewidmet: Planung, Umsetzung und Bewertung. Dazu gehören Projekte zu folgenden Themen: Umsetzung der regionalen Risikoanalyse, bewährte Verfahren für die Koordinierung und bestmögliche Nutzung von Informationsinstrumenten, Ermittlung rechtlicher Anforderungen der EU-Küstenstaaten, um sicherzustellen, dass angemessene Maßnahmen gegen von den Unionsinspektoren ermittelte Fälle von Nichteinhaltung der Vorschriften unternommen werden, und Kostenwirksamkeit der Kontrolltätigkeiten.

Aus den derzeit von der EFCA entwickelten Maßnahmen wird sich voraussichtlich ein regionales Mehr-Arten-Konzept in den gemeinsamen Einsatzplänen für Ostsee, Nordsee, westliche Gewässer und Mittelmeer und ein möglicher neuer Einsatzplan für das Schwarze Meer entwickeln.

Darüber hinaus wird die Agentur in regelmäßigen Abständen prüfen, auf welcher Ebene eine Beteiligung der EFCA an den gemeinsamen Einsatzplänen gemäß der bestehenden Rechtsgrundlage[5] den optimalen Mehrwert liefert.

---

[2] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.2.1) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.EFCA.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm

[3] Auf die kontinuierlichen gemeinsamen Einsatzpläne wird verwiesen, damit die Koordinierung der Ressourcen und die Einsatzplanung zum optimalen Zeitpunkt flexibel erfolgen kann, um bestmögliche Ergebnisse zu erreichen.

[4] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur Fünfjahresbewertung der EFCA (Empfehlungen 2.5.1, 2.5.3 und 2.5.4) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm).

1.1.2. Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission sowie horizontale Unterstützung der Agenturtätigkeiten:

1.1.2.1. Datenüberwachung und Netze

Entwicklung und Verbesserung von IT-Projekten (FISHNET, EIR, ERS, VMS, JADE, CCDP und E-Learning-Schulungsplattformen) zur Bereitstellung optimaler Instrumente für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie zur Förderung der Interoperabilität und des gemeinsamen Informationsraums. Entwicklung agentureigener IT-Supportsysteme für die EFCA (EDMS, Website), Pflege und Aktualisierung der derzeitigen Systeme sowie Verbesserung der Ausstattung der EFCA-Einsatzzentrale. FishNet wird schrittweise eingeführt und soll eine Schlüsselrolle bei der Verbesserung der Möglichkeiten der EFCA, der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Kommunikation und zum Informationsaustausch in Bezug auf die operativen Tätigkeiten der EFCA spielen, damit die zuständige Koordinierungsstelle und die assoziierten Koordinierungsstellen (CCIC und ACC) angemessen informiert werden. Diese auf der Grundlage einer gründlichen Analyse des Nutzerbedarfs konzipierte gesicherte Plattform mit Einmalanmeldung soll Zugang zu den jeweils benötigten einschlägigen Informationen bieten.

Strategische Projekte und Tätigkeiten sollen zu einem umfassenden Konzept zusammengeführt werden. Ziel ist die Entwicklung von Bausteinen eines integrierten EFCA-Informationssystems, das die folgenden Einzelkomponenten umfasst:

- Schiffsüberwachungssystem (Vessel Monitoring System, VMS)
- Elektronisches Meldesystem (Electronic Reporting System, ERS)
- System für elektronische Inspektionsberichte (Electronic Inspection Reporting System, EIS)
- Operative Risikoanalyse und Berichterstattung (JADE)
- Plattform für die Entwicklung zentraler Lehrpläne (Core Curricula Development Platform, CCDP)
- Internetplattform für Fernunterricht (E-Learning)
- In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten wird die EFCA neue Technologien testen und ihre Kostenwirksamkeit bewerten. Weiterentwicklung, Erprobung und Einführung der Meeresüberwachung und neuer Technologien bei JDP-Kampagnen: externe Meeresüberwachungssysteme (MARSURV3, optische und Radarbilder usw.)

1.1.2.2. Schulungen:

Gemäß den entsprechenden Empfehlungen des Verwaltungsrats[6] werden die Arbeitsmethoden für die Festlegung und Entwicklung der *zentralen Lehrpläne* dazu beitragen, dass der Prozess abgeschlossen und seine Pflege sichergestellt wird. Durch die Entwicklung von Schulungen nach den zentralen Lehrplänen wird die wichtigste Informationsquelle für EFCA-Ausbilder geschaffen. Das 2012 bei der Entwicklung der

---

[5] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.2.3) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm

[6] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.3.2) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm

zentralen Lehrpläne eingeführte SMART-Konzept wird beibehalten, damit die Ressourcen der Agentur effizient eingesetzt werden.

Entwicklung und Verwaltung von zentralen Lehrplänen[7] sollen gemäß eines eindeutigen übergeordneten Fahrplans[8] erfolgen, insbesondere für die noch verbleibenden Unterrichtsfelder, einschließlich der Schulung von Ausbildern, der Übernahme bewährter Verfahren zur Bekämpfung der IUU-Fischerei aus Besuchen in Drittländern sowie regionaler Schulungen.

Die zentralen Lehrpläne werden der EFCA als wichtige Informationsgrundlage für die Schaffung fairer Rahmenbedingungen dienen. Die Schulungen der EFCA betreffen die GFP-Verordnung im Allgemeinen und sind regional ausgerichtet. Sie beschränken sich nicht auf den Kontext der gemeinsamen Einsatzpläne. In Anbetracht der verfügbaren Ressourcen werden die Schulungen gemäß den rechtlichen Verpflichtungen der EFCA ausgerichtet und voraussichtlich folgende Bereiche abdecken[9]:

- Ausbildung der Ausbilder;
- Schulung von Unionsinspektoren (vor dem ersten Einsatz);
- Schulungen auf fortgeschrittenem Niveau für Unionsinspektoren (Austausch bewährter Verfahren);
- Schulungen für Drittstaaten auf Ersuchen der Europäischen Union;
- Workshops zur Umsetzung der IUU-Verordnung.

Diese Maßnahmen werden die nationalen Schulungsprogramme ergänzen. Besonderes Augenmerk wird auf die Möglichkeit gelegt, die Wirkung der Schulungsaktivitäten der EFCA im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu messen und den besten Kosten-/Nutzen-Ansatz zu ermitteln, indem der Schulungsbedarf gezielt auf die allgemeinen Ziele abgestimmt wird: faire Rahmenbedingungen, Effizienz, Einhaltung der Bestimmungen und Kostenwirksamkeit. Nach einer Evaluierung der Ressourcen (Personal und Haushaltsmittel) dürfte es möglich sein, eine maßgeschneiderte umfassende Schulungslösung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen. Dabei soll versucht werden, bei der Tätigkeitsplanung die Haushaltszwänge zu berücksichtigen. Es wird eine spezielle E-Learning-Anwendung entwickelt, um den Schulungsteilnehmern ein kontinuierliches Selbststudium zu ermöglichen.

1.1.2.3. Horizontale Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission

a) Beschaffung von Mitteln für die Mitgliedstaaten.
b) Es werden Seminare zur operativen Koordinierung und/oder zum Aufbau der Kapazitäten organisiert.
c) Die beiden Fokusgruppen, die zur Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, u. a. im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne, eingerichtet wurden, werden ihre Arbeit

[7] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.3.3) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm
[8] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.3.1) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm
[9] Siehe Anhang 2: Zentrale Leistungsindikatoren und Zielsetzungen zur Umsetzung des Fahrplans für Schulungen

an einer Methodik fortsetzen, die als Orientierungshilfe für die künftige Arbeit der EFCA in den verschiedenen Regionen/Fischereien dienen kann, nämlich[10]

1. Fokusgruppe zur Bewertung allgemeiner Trends bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften;
2. Fokusgruppe zur Bewertung der Kostenwirksamkeit der Kontrolltätigkeiten

1.1.3 Zusammenarbeit mit Drittstaaten und RFMO auf Ersuchen der Europäischen Kommission:

Eine Unterstützung der EU bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Fischereiorganisationen, einschließlich RFMO zur Stärkung der Organisation der Abläufe und der Einhaltung der Vorschriften ist geplant, insbesondere für:

- Anrainerstaaten des Nordatlantik in der Nordsee sowie gemeinsame Einsatzpläne in pelagischen westlichen Gewässern;
- Russland in der Ostsee und NAFO-NEAFC-Regelungsgebieten;
- andere NEAFC- und NAFO-Vertragsparteien;
- Länder des Mittelmeerraums und Drittstaaten am Schwarzen Meer (u. a. Kandidatenländer wie z. B. die Türkei und die Länder des südlichen Mittelmeerraums) im Rahmen der GFCM.

1.1.4. Neue Gemeinsame Fischereipolitik

Die EFCA wird die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission bei der Umsetzung der neuen Regelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik im Rahmen ihrer Aufgaben und Ressourcen unterstützen.

1.2 Mehrjährige negative Prioritäten

Die genannten Ziele erfordern eine Prioritätensetzung und die Festlegung negativer Prioritäten, somit müssen einige in der Gründungsverordnung der Agentur vorgesehene Aufgaben aufgeschoben werden. Zu diesem Zweck wurde bei der Sitzung des Verwaltungsrats am 5. März 2013 der Vorstand über den Stand der in der Gründungsverordnung der Agentur vorgesehenen Aufgaben informiert[11].

Fortsetzung einer 4-jährigen Übergangszeit ab 2013 zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten mit dem Ziel, die IKT-Systeme und *zentralen Lehrpläne* der EFCA erfolgreich zu entwickeln, zu verbessern und zu pflegen;

[10] Gemäß Ersuchen des Verwaltungsrats vom 10. Oktober 2012

[11] Siehe Anhang 3: State of play of EFCA's tasks as laid down by establishing regulation of the Agency (Stand der in der Gründungsverordnung der Agentur festgelegten Aufgaben der EFCA, E-Mail vom 12. Februar 2013).

2. Auftrag und Tätigkeiten

Gemäß ihrer Gründungsverordnung besteht der **Auftrag der Agentur in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der GFP.**

Hierbei gelten **faire Rahmenbedingungen, Koordinierung und Unterstützung im Hinblick auf eine bessere Einhaltung der Rechtsvorschriften als übergeordnete Ziele der Agentur**[12].

Gemäß ihrer Gründungsverordnung wird das mehrjährige Arbeitsprogramm (MAP) nach den Grundlagen des tätigkeitsbezogenen Managementsystems (ABMS)[13] vorgelegt. Hierfür führt die Agentur ein ABMS zur Feinabstimmung ihrer mehrjährigen Planung, Überwachung und Berichterstellung ein.

Die Agentur wird die Bewertung der Wirksamkeit ihrer Kerntätigkeiten auf der Grundlage von Leistungs- und Wirkungskriterien und Benchmarks vorantreiben.

3. Mehrjährige Finanzplanung für operative Tätigkeiten (in Euro)

3.1 Mehrjährige Finanzplanung

Die folgende Tabelle zeigt die vorläufige Finanzplanung für den operativen Haushalt der Agentur:

Operative Ausgaben	**2012**	**2013**	**2014(*)**	**2015 – 2018**[14]
Aufbau von Kapazitäten	724 000	804 000	937 541	Noch festzulegen
Operative Koordinierung	1 006 000	1 086 000	775 000	Noch festzulegen
Beschaffung von Mitteln	p.m.	p.m.	p.m.	Noch festzulegen
Gesamt	1 730 000	1 890 000	1 712 541	Noch festzulegen

(*) Haushaltsrundschreiben zum Haushaltsentwurf 2014

3.2 Haushalt 2014 und mehrjähriger Personalentwicklungsplan

Das Haushaltsrundschreiben zum Haushaltsentwurf 2014 enthält spezielle Anweisungen für die dezentralen Agenturen zur Erstellung ihrer Jahresabschlüsse. Die EFCA gilt derzeit als Agentur „im Normalbetrieb“. Im Haushaltsrundschreiben ist festgelegt, dass der Beitrag der EU zu dieser Gruppe von Agenturen nominal auf das im Haushalt 2013 angenommene Niveau eingefroren wird.

Angesichts dessen schlägt die EFCA vor, Einsparungen vorzunehmen und gleichzeitig zu versuchen, die Kontinuität ihrer vorrangigen Tätigkeiten nicht zu kompromittieren.

---

[12] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 1.1.2) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm

[13] Die Agentur erfüllt ihren Auftrag durch ihre beiden operativen Tätigkeiten, *Operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten,* sowie eine funktionsorientierte Maßnahme, *Leitung und Vertretung*, die fester Bestandteil ihrer Tätigkeit als unabhängige Stelle der EU ist.

[14] In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2013) 519) vom 10.7.2013 wird vorgeschlagen, den Haushalt von 2014 bis 2018 auf dem Niveau von 2012 (9,217 Mio. EUR für alle Titel) zu halten.

Die für operative Tätigkeiten vorgesehenen Haushaltsmittel belaufen sich auf 1 712 791 EUR, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht.

Operativer Haushalt der EFCA

Operative Ausgaben	**2012 (Haushaltsvollzug)***	**2013 (Haushaltsplan)****	**2014 (Entwurf des Haushaltsplans)**
Aufbau von Kapazitäten	757 305	937 541	937 791
Operative Koordinierung	922 357	775 000	775 000
Beschaffung von Mitteln	p.m.	p.m.	p.m.
Gesamtbetrag	1 679 662	1 712 541	1 712 791

* Der Haushalt für 2012 wurde von der Haushaltsbehörde um 1 % gekürzt
** Der Haushalt 2013 wurde auf dem Niveau von 2012 eingefroren.

Beim bis 2018 vorgesehenen Personalbestand sind die Kürzungen im mehrjährigen Personalentwicklungsplan (MSPP) 2014 – 2016 berücksichtigt (Anhang 4).

4. Organisationsplan der EFCA

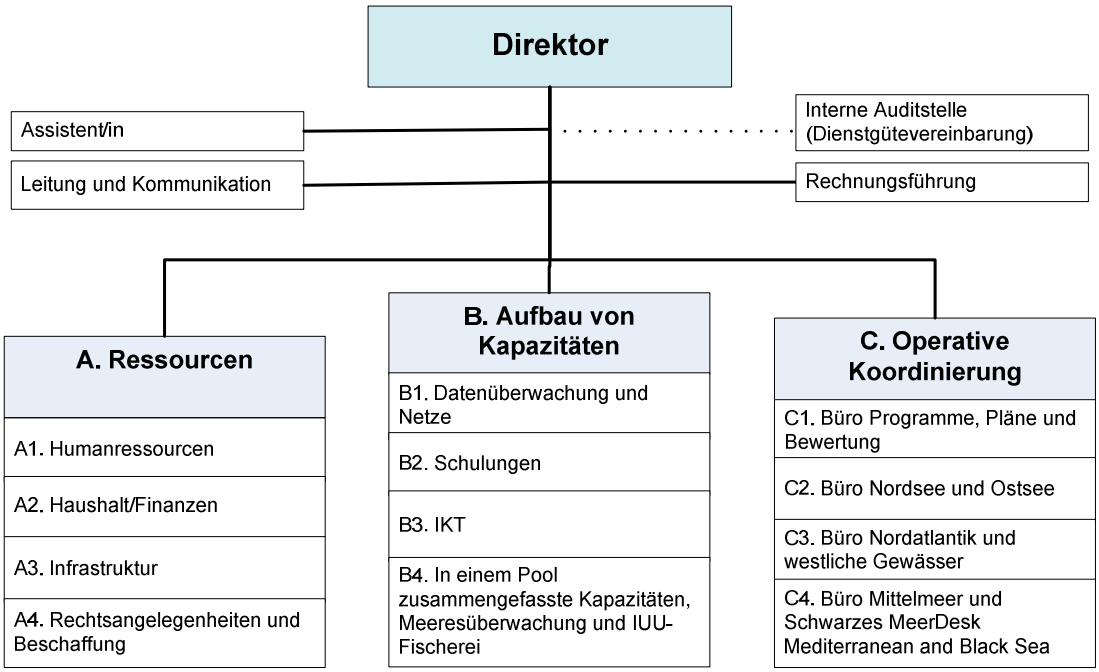

5. EFCA-Ausschüsse (Lenkungs- und Arbeitsgruppen)

Die operative Koordinierung und die Tätigkeiten im Rahmen des Kapazitätenaufbaus erfordern eine intensive Koordinierung von Agentur, Europäischer Kommission und Mitgliedstaaten.

Gemäß den Empfehlungen des Verwaltungsrats wird die Agentur weiterhin die Synergien zwischen verschiedenen Sitzungen nutzen und den Einsatz von Telefon- und Videokonferenzanlagen fördern[15].

5.1 Operative Koordinierung

Mit der Organisation der operativen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten durch Annahme gemeinsamer Einsatzpläne[16] und zur operativen Koordinierung gemeinsamer Kontroll-, Inspektions- und Überwachungstätigkeiten der Mitgliedstaaten hat die Agentur im Einklang mit der Gründungsverordnung zwei gemeinsame Arbeitsgruppen für die Erarbeitung und Durchführung der jeweiligen gemeinsamen Einsatzpläne eingesetzt:

– Lenkungsgruppe (Steering Group)

  Die Lenkungsgruppe (SG) setzt sich aus Vertretern der betreffenden Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zusammen, den Vorsitz führt die Agentur. Die SG ist für die Gesamtkoordinierung zuständig und sorgt dafür, dass der gemeinsame Einsatzplan in der Praxis gemäß SCIP-Beschluss in allen drei Phasen korrekt umgesetzt wird:

  - Planung von Tätigkeiten auf Grundlage der operativen Risikoanalyse;
  - Umsetzung der Tätigkeiten, wobei sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß und in vollem Umfang nachkommen;
  - Bewertung der Wirksamkeit des gemeinsamen Einsatzplans durch ein gemeinsames Berichts- und Evaluierungssystem.

  Die SG überwacht die Umsetzung des gemeinsamen Einsatzplans und befolgt dabei die Grundsätze der Transparenz und des Konsenses. Alle Fragen bezüglich der praktischen Umsetzung des Einsatzplans sind in diesem Forum zu erörtern.

– Gemeinsame technische Einsatzgruppe (Technical Joint Deployment Group)

  Der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe (TJDG) gehören nationale Koordinatoren an, die von Koordinatoren der Agentur unterstützt werden. Ihre Aufgabe besteht in der praktischen Umsetzung der operativen Planung und der Durchführung des gemeinsamen Einsatzes von in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten Mitteln für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung, wie im gemeinsamen Einsatzplan vereinbart. Sie sorgt für einen reibungslosen Ablauf der operativen Koordinierung der Mitgliedstaaten. Ihren Vorsitz führt ein Vertreter eines der betroffenen Mitgliedstaaten.

  Zu den Zuständigkeiten der TJDG zählen auch der Empfang und die Übermittlung aller operativen Informationen und die Erarbeitung taktischer Empfehlungen zu den Kontroll- und Inspektionsmitteln in den JDP-Gebieten. Außerdem informiert sie die SG über die Ergebnisse der gemeinsamen Kontrolltätigkeiten.

[15] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.6.2) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm
[16] Siehe Artikel 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates.

5.2 Schulungen

Eine Lenkungs- und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bieten Beratung und fachliches Know-how in Bezug auf Schulungen und Erfahrungsaustausch. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf der Entwicklung der zentralen Lehrpläne.

5.3 Datenüberwachung und Netze

Eine Arbeitsgruppe wird weiterhin die Tätigkeiten der Agentur im Bereich Datenüberwachung und Netze lenken. Sie wird die Zusammenarbeit zwischen der Agentur, den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission erleichtern und den Austausch bewährter Verfahren fördern.

6. JAHRESARBEITSPROGRAMM 2014

Die geplanten Tätigkeiten für das Jahr 2014 sind als Tätigkeitsdatenblätter mit einer umfassenden Beschreibung der verschiedenen Aufgaben, erwarteten Ergebnisse, Leistungsindikatoren, Zielsetzungen und geschätzten Kosten entsprechend dem Rahmen des mehrjährigen Arbeitsprogramms (MAP) 2014 – 2018 dargestellt. Jedes Datenblatt enthält den Tätigkeitscode aus dem ABMS sowie die entsprechende Mittelzuweisung zu der Tätigkeit (siehe Tabelle unten mit Angabe der Tätigkeitscodes). Die zentralen Leistungsindikatoren und Ziele werden einen Beitrag zur Überwachung der Erfüllung der Aufgaben leisten. Das Jahresarbeitsprogramm (AP) 2014 weist gegenüber dem AP 2013 folgende Änderungen auf:

- Nord- und Ostsee sind zu einer Tätigkeit zusammengefasst.
- NAFO, NEAFC und westliche Gewässer sind in einer Tätigkeit „Nordatlantik und westliche Gewässer“ organisiert.
- Eine neue Tätigkeit namens „Programme, Pläne und Bewertung“ wird eingerichtet, um die Aktivitäten in den Bereichen operative Risikoanalyse, Bewertung, Evaluierung der Einhaltung der Vorschriften, praktische Koordinierung, Beitrag zu Workshops und bewährten Verfahren und Tätigkeiten der operativen Koordinierungsstelle im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne zu koordinieren.
- Die zentralen Leistungsindikatoren und Ziele, die zur Umsetzung des Schulungsfahrplans beitragen, wurden in einem gemeinsamen Anhang (Anhang 2) zusammengestellt.

6.1 Tätigkeitsbezogenes Managementsystem (ABMS)

Gemäß dem ABMS der Agentur sind zwei operative Tätigkeiten (operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten) und eine funktionsorientierte Aktivität (Leitung und Vertretung) wie folgt definiert:

TÄTIGKEIT	ABMS-Code
Operative Koordinierung	**1**
Nord- und Ostsee	1.1
Nordatlantik und westliche Gewässer	1.2
Mittelmeer und Schwarzes Meer	1.3
Programme, Pläne und Bewertung	1.4
Aufbau von Kapazitäten	**2**
Datenüberwachung und Netze	2.1
Schulungen	2.2
Meeresüberwachung, in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten und IUU-Fischerei	2.3
Leitung und Vertretung	**3**

Tätigkeitsbezogener Haushaltsplan 2014

Code	Tätigkeit/ Teiltätigkeit	Mittelzuweisung (EUR)	Mittelzuweisung (%)	Vorgeschlagene Zuteilung von Mitarbeitern (%)
1	**OPERATIVE KOORDINIERUNG**	**5 052 742**	**54,8 %**	**58,2 %**
1.1	Nord- und Ostsee	1 275 502	13,8 %	13,5 %
1,2	Nordatlantik und westliche Gewässer	1 388 092	15,1 %	15,0 %
1.3	Mittelmeer und Schwarzes Meer	1 027 583	11,1 %	11,9 %
1.4	Programme, Pläne und Bewertung	1 361 565	14,8 %	17,7 %
2	**AUFBAU VON KAPAZITÄTEN**	**3 307 904**	**35,9 %**	**31,6 %**
2.1	Datenüberwachung und Netze	1 204 748	13,1 %	10,3 %
2.2	Schulungen	1 185 258	12,9 %	12,1 %
2.3	In einem Pool zusammengefasste Kapazitäten	917 898	10,0 %	9,2 %
3	**LEITUNG**	**856 504**	**9,3 %**	**10,2 %**
	GESAMT	**9 217 150**	**100,0 %**	**100,0 %**

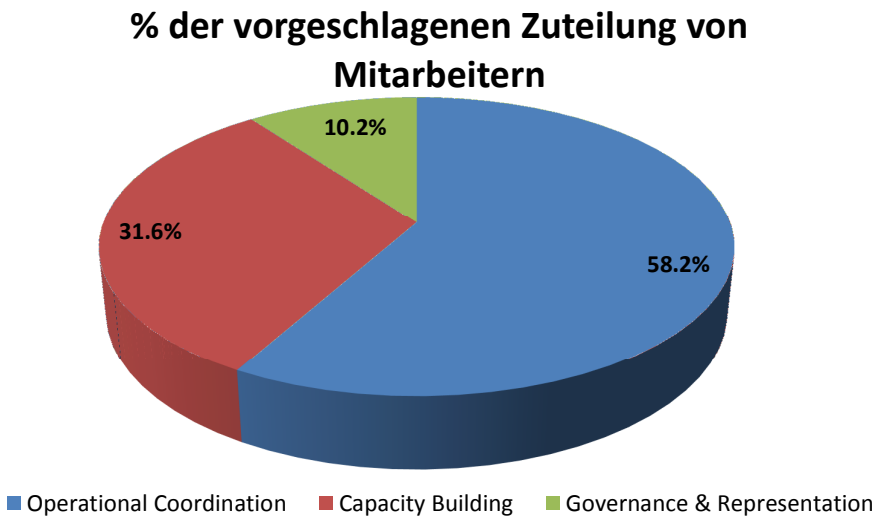

% der vorgeschlagenen Zuteilung von Mitarbeitern

Operative Koordinierung	Aufbau von Kapazitäten	Leitung und Vertretung

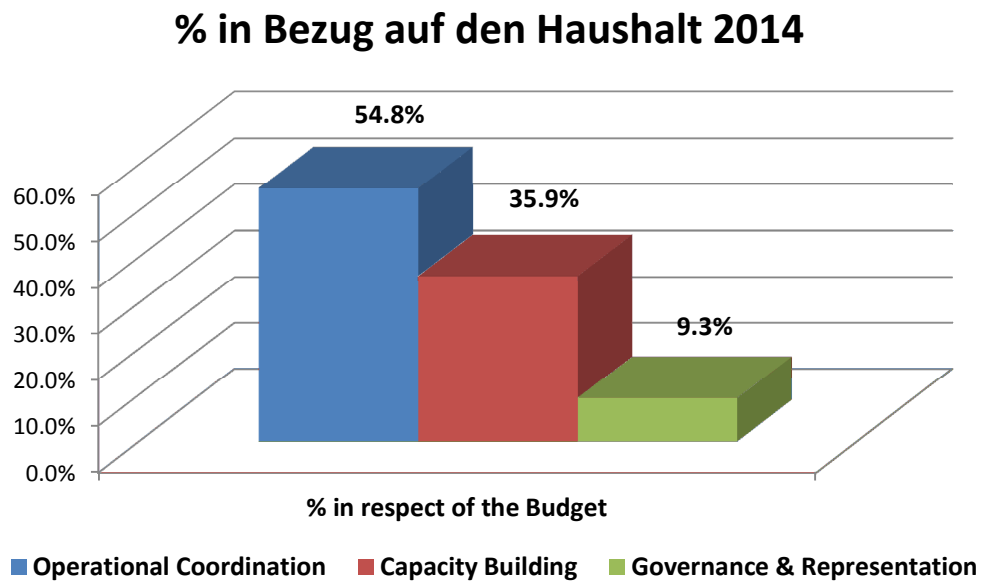

% in Bezug auf den Haushalt 2014

Operative Koordinierung	Aufbau von Kapazitäten	Leitung und Vertretung

Weitere Informationen zur Mittelzuweisung aus dem Haushalt 2014 nach Teiltätigkeiten sowie zur Haushaltsentwicklung bieten die Angaben in den einzelnen Datenblättern im Jahresarbeitsprogramm 2014.

6.2 Projektmanagementcodes (PMC)

Zur besseren Bewertung der Wirksamkeit der Kerntätigkeiten auf der Grundlage von Leistungs- und Wirkungskriterien und Benchmarks wurde außerdem ab 2013 schrittweise ein projektbezogener Rahmen eingeführt, der 2014 voll funktionsfähig sein soll. Die Projektmanagementcodes wurden gemäß dem Jahresarbeitsprogramm 2014 geändert (siehe Beispiel in Anhang 1: Beispiel für einen Vordruck mit Projektmanagementcode).

MASSNAHMENDATENBLÄTTER AP 2014

Operative Koordinierung		**ABMS-Code 1**
TÄTIGKEIT		
Nord- und Ostsee		**Operative Koordinierung**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	*1 AD, 4 AST, 1 ANS*
Standard-Haushaltsplan	BL – 3100	275 000 EUR
ABMS	Code 1.1	*1 275 502 EUR*

Rechtsgrundlage

Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik[17]

Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2004[18]

Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates vom 18. September 2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Dorschbestände der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 779/97[19]

Durchführungsbeschluss 2013/328/EU der Kommission vom 25. Juni 2013 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für die Fischereien auf Kabeljau, Scholle und Seezunge im Kattegat, in der Nordsee, im Skagerrak, im östlichen Ärmelkanal, in den Gewässern westlich von Schottland und in der Irischen See[20]

Durchführungsbeschluss 2013/305/EU der Kommission vom 21. Juni 2013 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für Fischereien auf Dorsch, Hering, Lachs und Sprotte in der Ostsee[21]

Ziele

Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in der Nordsee und in angrenzenden Gebieten sowie in der Ostsee

Spezifische Ziele werden gemeinsam mit den regionalen Lenkungsgruppen formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2013 durchgeführten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.

Aufgaben

Annahme regionaler gemeinsamer Einsatzpläne für Nord- und Ostsee für 2014 und 2015

Sitzungen der regionalen Lenkungsgruppen und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppen (TJDG)

[17] ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).
[18] ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1243/2012 (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 10).
[19] ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).
[20] ABl. L 175 vom 27.6.2013 S. 61.
[21] ABl. L 170 vom 22.6.2013, S. 66.

Durchführung der JDP-Kampagnen, einschließlich Aktionen der EFCA oder Unterstützung der CCIC/ACC und vollständige Nutzung der EFCA-Systeme, u. a. VMS, ERS Workshop(s) und bewährte Verfahren für Unionsinspektoren in gemeinsamen Einsatzplänen[22] Zusätzliche Unterstützung der Umsetzung des Schulungsfahrplans für Inspektoren der Mitgliedstaaten (regionale/nationale Ebene). Risikomanagement für den gemeinsamen Einsatzplan Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten am Nordostatlantik (Anrainerstaaten des Nordostatlantik und andere Vertragsparteien der NAFO/NEAFC) Organisation von Workshops und/oder Seminaren zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und mögliche neue Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Kommunikation	
Erwartete Ergebnisse	
Regionale gemeinsame Einsatzpläne für 2014 und 2015 Sitzungsprotokolle der regionalen Lenkungsgruppen und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppen (TJDG) Berichte zu gemeinsamen Kampagnen Workshop(s) und bewährte Verfahren für Unionsinspektoren in Nord- und Ostsee, Workshop(s) und bewährte Verfahren für Unionsinspektoren in den Mitgliedstaaten (regionale/nationale Ebene) Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage der Risikoanalyse Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit der gemeinsamen Einsatzpläne (JDP), einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen Bericht über die Ergebnisse der Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten am Nordostatlantik (Anrainerstaaten des Nordostatlantik und andere Vertragsparteien der NAFO/NEAFC) Workshops und/oder Seminare zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und möglichen neuen Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Mitteilung der Ergebnisse der gemeinsamen Einsatzpläne auf der Website der Agentur	
Zentrale Leistungsindikatoren[23]	**Zielvorgabe**
<u>Umsetzung der gemeinsamen Einsatzpläne</u> – Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne – Kampagnentage pro gemeinsamem	Zeitnahe Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne

[22] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.3.4) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm

[23] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für Schulungen

Einsatzplan – Durchgeführte Kampagnentage und Tage auf See und an Land (% der geplanten Tage) – Gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplans eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts) – Personal/Tag in gemeinsamen Inspektionsteams – Verfügbarkeit einer Liste mit Fischereifahrzeugen bei gemeinsamen Kampagnen	300 95 % 90 % 300 80 %
Mehrjahresindex als Anhaltspunkt für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften	
– Zahl der Kontrollen und der Kontrollen mit mindestens einem mutmaßlichen Verstoß – Anteil der Kontrollen, bei denen mindestens ein mutmaßlicher Verstoß pro Aktionstag festgestellt wurde.	

TÄTIGKEIT		
Nordatlantik und westliche Gewässer		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	*1 AD, 5 AST*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03120	275 000 EUR
ABMS	Code 1.2	*1 388 092 EUR*
Rechtsgrundlage		
Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik. *Verordnung (EG) Nr. 1386/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik*[24] *Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates*[25]*.* *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 der Kommission vom 23. Mai 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem*		

[24] ABl. L 318 vom 5.12.2007, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 679/2009 (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 1).
[25] ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 603/2012 (ABl. L 177 vom 7.7.2012, S. 1).

Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist[26] *Durchführungsbeschluss 2012/807/EU der Kommission vom 19. Dezember 2012 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für Fischereien auf pelagische Arten in den westlichen Gewässern des Nordostatlantik*[27]*.*
Ziele
Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP in den westlichen Gewässern der EU Koordinierung der Beteiligung der EU an den internationalen Kontroll- und Inspektionsprogrammen in den NAFO- und NEAFC-Regelungsbereichen Spezifische Ziele werden gemeinsam mit den regionalen Lenkungsgruppen formuliert, wobei die Ergebnisse der Bewertung der im Jahr 2013 durchgeführten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.
Aufgaben
Annahme regionaler gemeinsamer Einsatzpläne für NAFO-NEAFC und westliche Gewässer für 2014 und 2015 Unterstützung der gemeinsamen Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Fischerei auf Grundfischarten in westlichen Gewässern Sitzungen der regionalen Lenkungsgruppen und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppen (TJDG) Durchführung der JDP-Kampagnen, einschließlich Aktionen der EFCA oder Unterstützung der CCIC/ACC und vollständige Nutzung der EFCA-Systeme, u. a. VMS, ERS Wahrnehmung der von der Europäischen Kommission an die EFCA übertragenen Aufgaben. Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur als Unionsinspektoren in internationalen Gewässern Workshop(s) und bewährte Verfahren für NAFO- und NEAFC-Inspektoren in gemeinsamen Einsatzplänen Workshop(s) und bewährte Verfahren für Unionsinspektoren in westlichen Gewässern Zusätzliche Unterstützung der Umsetzung des Schulungsfahrplans für Inspektoren der Mitgliedstaaten, der NAFO und des NEAFC (regionale/nationale Ebene). Risikomanagement für den gemeinsamen Einsatzplan Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne Unterstützung der EU-Delegation bei internationalen NAFO- und NEAFC-Sitzungen

[26] ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 41.
[27] ABl. L 350 vom 20.12.2012, S. 99.

Unterstützung für die Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten am Nordatlantik (Anrainerstaaten des Nordostatlantik und andere Vertragsparteien der NAFO/NEAFC) Organisation von Workshops und/oder Seminaren zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und möglichen neuen Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Kommunikation
Erwartete Ergebnisse
Regionale gemeinsame Einsatzpläne für 2014 und 2015 Sitzungsprotokolle der regionalen Lenkungsgruppen und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppen (TJDG) Berichte zu gemeinsamen Kampagnen Vierteljährliche Berichte über Kontrolltätigkeiten Bericht zur Erfüllung der Aufgaben, die in Bezug auf Kontrolltätigkeiten im NEAFC an die EFCA übertragen wurden Workshop(s) und bewährte Verfahren für NAFO- und NEAFC-Inspektoren und Unionsinspektoren in westlichen Gewässern Workshop(s) und bewährte Verfahren für Inspektoren der Mitgliedstaaten und der Union (regionale/nationale Ebene) Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage der Risikoanalyse Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit gemeinsamer Einsatzpläne, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen Berichte über die Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur an der Unterstützung für die Europäische Kommission bei den Beziehungen zu internationalen Organisationen und Drittstaaten. Bericht über die Ergebnisse der Unterstützung bei den Beziehungen zu Drittstaaten am Nordostatlantik (Anrainerstaaten des Nordostatlantik und andere Vertragsparteien der NAFO/NEAFC) Workshops und/oder Seminare zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und möglichen neuen Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Mitteilung der Ergebnisse der gemeinsamen Einsatzpläne auf der Website der Agentur

Zentrale Leistungsindikatoren[28]	**Zielvorgabe**
Umsetzung der gemeinsamen Einsatzpläne	Zeitnahe Annahme der gemeinsamen

[28] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für Schulungen

– Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne – Zahl der Kampagnentage des gemeinsamen Einsatzplans westliche Gewässer – Zahl der Kampagnentage des gemeinsamen Einsatzplans NAFO-NEAFC – Durchgeführte Kampagnentage und Tage auf See und an Land (% der geplanten Tage) – Gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplans eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts) – Personal/Tag in gemeinsamen Teams – Verfügbarkeit einer Liste mit Ziel-Fischereifahrzeugen bei gemeinsamen Kampagnen	Einsatzpläne 300 160 95 % 90 % 300 80 %
Mehrjahresindex zur Ermittlung allgemeiner Trends für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften	
– Zahl der Kontrollen und der Kontrollen mit mindestens einem mutmaßlichen Verstoß – Anteil der Kontrollen, bei denen mindestens ein mutmaßlicher Verstoß pro Aktionstag festgestellt wurde	

TÄTIGKEIT		
Mittelmeer und Schwarzes Meer		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	*1 AD, 3 AST, 2 abgeordnete nationale Sachverständige (ANS)*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03130	150 000 EUR
ABMS	Code 1.3	*1 027 583 EUR*
Rechtsgrundlage		
Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik. *Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94*[29] *Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates vom 6. April 2009 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Änderung*		

[29] ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1559/2007[30] *Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)* *Durchführungsbeschluss 2011/207/EU der Kommission vom 29. März 2011 über ein spezifisches Kontroll- und Inspektionsprogramm für wiederaufzufüllende Bestände von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer*[31]
Ziele
Einheitliche und wirksame Anwendung der Vorschriften der GFP im Mittelmeerraum und im Schwarzen Meer Spezifische Ziele werden gemeinsam mit den regionalen Lenkungsgruppen formuliert, wobei die Schlussfolgerungen der Bewertung der im Jahr 2013 durchgeführten Tätigkeiten und die Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigt werden.
Aufgaben
Annahme regionaler gemeinsamer Einsatzpläne für das Mittelmeer für 2014[32] Annahme des Arbeitsprogramm für gemeinsame Kontrollen im Schwarzen Meer 2014 Sitzungen der Lenkungsgruppe und der gemeinsamen technischen Einsatzgruppe (TJDG) Durchführung der JDP-Kampagnen, einschließlich Aktionen der EFCA in ihrer Funktion als CCIC und vollständige Nutzung der EFCA-Systeme, u. a. VMS, ERS. Annahme eines gemeinsamen Kontrollprogramms für pelagische Arten im Adriatischen Meer, wenn von Mitgliedstaaten verlangt Workshop(s) und bewährte Verfahren für ICCAT-Parteien im Mittelmeer Workshop(s) und bewährte Verfahren für Inspektoren der Mitgliedstaaten, der ICCAT und der Union in gemeinsamen Einsatzplänen und gemeinsamem Kontrollprogramm im Schwarzen Meer Zusätzliche Unterstützung der Umsetzung des Schulungsfahrplans für Inspektoren der Mitgliedstaaten, der ICCAT und der Union (regionale/nationale Ebene). Schulungen für Inspektoren aus Drittstaaten auf Ersuchen der Kommission Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur als Unionsinspektoren in internationalen Gewässern Risikoanalyse für die gemeinsamen Einsatzpläne Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne Unterstützung der EU-Delegation bei internationalen ICCAT- und GFCM-Sitzungen Unterstützung für die Europäische Kommission auf deren Ersuchen bei den Beziehungen zu Drittstaaten, die ICCAT- und GFCM-Parteien sind (Türkei, Montenegro, Ukraine, Länder im südlichen Mittelmeerraum) Organisation von Workshops und/oder Seminaren zum regionalen Ansatz für die

[30] ABl.L 96 vom 15.4.2009, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 500/2012 (ABl. L 157 vom 16.6.2012, S. 1).
[31] ABl. L 87 vom 2.4.2011, S. 9. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2013/432/EU (ABl. L 219 vom 15.8.2013, S. 33), gültig bis 15. März 2014.
[32] Vorbehaltlich der Annahme eines spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms durch die Kommission.

Meeresbecken und mögliche neue Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Kommunikation	
Erwartete Ergebnisse	
Gemeinsame Einsatzpläne für 2014 Arbeitsprogramm für gemeinsame Kontrollen im Schwarzen Meer 2014 Arbeitsprogramm für gemeinsame Kontrollen für Fischereien auf pelagische Arten im Adriatischen Meer 2014 Protokolle der Lenkungsgruppe und Berichte der TJDG regionaler Workshop für das Schwarze Meer zur Auswertung der Ergebnisse der Steinbutt-Kampagne 2013 und zur Erarbeitung eines Entwurfs der nationalen Programme 2014 Berichte zu gemeinsamen Kampagnen Workshop(s) und bewährte Verfahren für an gemeinsamen Einsatzplänen im Mittelmeerraum beteiligte Unionsinspektoren, an gemeinsamen Kontrollen im Schwarzen Meer beteiligte Inspektoren und ICCAT-Unionsinspektoren der Mitgliedstaaten (regionale/nationale Ebene) Strategieplan für gemeinsame Kampagnen auf der Grundlage der Risikoanalyse Berichte über die Beteiligung von Mitarbeitern der Agentur an der Unterstützung für die Kommission bei den Beziehungen zu internationalen Organisationen (ICCAT, GFCM) und Drittstaaten, die ICCAT- und GFCM-Parteien sind (Türkei, Ukraine, Montenegro und Länder im südlichen Mittelmeerraum) Jahresbericht über die Bewertung der Wirksamkeit von gemeinsamen Einsatzplänen, einschließlich der Ergebnisse der Analyse der Risiken, die infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bestehen Workshops und/oder Seminare zum regionalen Ansatz für die Meeresbecken und mögliche neue Vorschriften, die im Rahmen der Reform der GFP notwendig werden Mitteilung der Ergebnisse der gemeinsamen Einsatzpläne auf der Website der Agentur	
Zentrale Leistungsindikatoren[33]	**Zielvorgabe**
<u>Umsetzung der gemeinsamen Einsatzpläne</u> – Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne – Annahme des Kontrollplans für das Schwarze Meer – Zahl der Kampagnentage des JPD Mittelmeerraum – Durchgeführte Kampagnentage und Tage auf See und an Land (% der geplanten Tage)	Zeitnahe Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne Angenommener Kontrollplan 200 95 %

[33] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Ergebnissen für Schulungen

– Gemäß dem Programm des gemeinsamen Einsatzplans eingesetzte Kontrollmittel (% des vorgesehenen Gesamtwerts) – Personal/Tage in gemeinsamen Teams – Verfügbarkeit einer Liste mit Fischereifahrzeugen bei gemeinsamen Kampagnen	90 % 200 80 %
Mehrjahresindex zur Ermittlung allgemeiner Trends für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften	
– Zahl der Kontrollen und der Kontrollen mit mindestens einem mutmaßlichen Verstoß – Anteil der Kontrollen, bei denen pro Aktionstag mindestens ein mutmaßlicher Verstoß festgestellt wurde.	

TÄTIGKEIT		
Programme, Pläne und Bewertung		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat C	*4 AD, 1 CA*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03130	75 000 EUR
ABMS	Code 1.4	*1361 565 EUR*

Rechtsgrundlage

Artikel 4, 5, 7 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

Ziele

Einheitliche und wirksame Durchführung der Workshops und des Austauschs bewährter Verfahren für Mitgliedstaaten und Drittstaaten, Risikomanagement und Bewertung von Kontrollmaßnahmen und effiziente Koordinierung der Kontrolltätigkeiten.

Aufgaben

Festlegung einer gemeinsamen Strategie zur möglichst wirksamen Umsetzung aller Phasen des JDP-Zyklus (Planung, Durchführung und Bewertung)

Festlegung einer allgemeinen Strategie (Ziele, Planung, Bewertung und Weiterverfolgung) der EFCA-Workshops und Maßnahmen zum Austausch bewährter Verfahren für Unionsinspektoren in gemeinsamen Einsatzplänen

Unterstützung der Europäischen Kommission oder der Mitgliedstaaten bei Projekten zur Umsetzung der GFP (z. B. Stichprobenpläne, Regionalisierung, Anlandeverpflichtungen, Expertengruppe zur Einhaltung der Vorschriften)

Einrichtung gemeinsamer regionaler Risikoanalysesysteme in allen gemeinsamen Einsatzplänen

Durchführung eines Projekts in gemeinsamen Einsatzplänen mit dem Ziel, die rechtlichen Verfahren und Anforderungen der Mitgliedstaaten zu ermitteln, die von Unionsinspektoren bei ihrer Tätigkeit in den Gewässern anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen

Durchführung eines Projekts zur Bewertung von Trends bei der Einhaltung der Vorschriften in Fischereien[34]

Durchführung eines Projekts zur Analyse der Kostenwirksamkeit von Kontrolltätigkeiten[35]

Festlegung gemeinsamer Verfahren und Einführung bewährter Verfahren, um sicherzustellen, dass die Koordination der Kontrolltätigkeiten effizient organisiert wird

Sicherstellung einer angemessenen Besetzung der EFCA-Koordinierungsstelle während der JDP-Kampagnen

Erwartete Ergebnisse

Bericht über den Beitrag zum Schulungsfahrplan

Berichte über die Ergebnisse der von der Europäischen Kommission oder den Mitgliedstaaten beantragten Projekte zur Erleichterung der Durchführung von GFP-Maßnahmen.

[34] Fokusgruppe I (Sitzung des Verwaltungsrats am 10. Oktober 2012)
[35] Fokusgruppe I (Sitzung des Verwaltungsrats am 10. Oktober 2012)

Bericht über Unterstützungsaktionen und Weiterverfolgung Bericht über die Verfahren der Mitgliedstaaten und die Anforderungen, die die Unionsinspektoren bei ihrer Tätigkeit in Gewässern eines anderen Mitgliedstaates berücksichtigen müssen, und Weiterverfolgung Bericht über regionale Maßnahmen zur Risikoanalyse und Weiterverfolgung Bericht über die Durchführung eines Projekts zur Bewertung von Trends bei der Einhaltung der Vorschriften in Fischereien. Bericht über die Durchführung eines Projekts zur Analyse der Kostenwirksamkeit von Kontrolltätigkeiten. 3 Sitzungen der Fokusgruppen 1 und 2 Fahrplan 2014 zur Gewährleistung einer effizient organisierten Koordinierung von Kontrolltätigkeiten. 1 Workshop für CCIC/ACC-Vertreter Detaillierter Bericht zu den Zuständigkeiten, Funktionen und bewährten Verfahren für die Koordinierung von Kontrolltätigkeiten und Weiterverfolgung. Detaillierter Bericht der EFCA zu den Standardverfahren zur Koordinierung von gemeinsamen Einsatzplänen

Zentrale Leistungsindikatoren[36]	**Zielvorgabe**
<u>Risikomanagement und -bewertung</u> – Gemeinsame Einsatzpläne mit vollständig festgelegtem regionalen Risikoanalysesystem – Einführung eines Kostenschätzungsmodells in gemeinsamen Einsatzplänen – Einführung einer Methodik zur Bewertung der Einhaltung der Vorschriften in gemeinsamen Einsatzplänen	50 % 100 % 25 %
<u>Funktionsfähige Koordinierung</u> – Zahl der von der EFCA koordinierten Kampagnen – Durchführung von JDP-Kampagnen gemäß dem Leitfaden für bewährte Verfahren der EFCA	5 75 %
Mehrjahresindex zur Ermittlung allgemeiner Trends für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften	
– Zahl der Teilnehmer regionaler Workshops der EFCA	

[36] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für Schulungen

Aufbau von Kapazitäten		ABMS-Code 2
TÄTIGKEIT		
Datenüberwachung und Netze		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	*1 AD + 2AST*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03010	*421 000 EUR*
ABMS	Code 2.1	*1 204 748 EUR*

Rechtsgrundlage

Artikel 3 Buchstaben c und f, Artikel 7 Buchstaben f und i, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 14, Artikel 16, Artikel 17e, Artikel 17g und Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

Artikel 33 Absätze 2 und 7, Artikel 71 Absatz 3, Artikel 72 Absatz 3, Artikel 81 Absätze 2 und 3, Artikel 110, Artikel 111 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 116 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006[37]

Ziele

Entwicklung und Stärkung des Fachwissens, der Fähigkeiten, Prozesse und Ressourcen, die die Mitgliedstaaten für die einheitliche Anwendung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik im Bereich Datenüberwachung und Netze benötigen

Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich Datenüberwachung und Netze

Entwicklung von Lösungen für den Informations- und Datenaustausch für gemeinsame Kontroll- und Inspektionstätigkeiten

Aufgaben

Organisation von Sitzungen der Arbeitsgruppe für Datenüberwachung und Netze im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren auf verwandten Interessensgebieten

Fortsetzung der Entwicklung, Erweiterung, Pflege und Integration der IKT-Anwendungen[38] der EFCA zur Unterstützung der Kontroll- und Inspektionstätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne

Erfolgreiche Unterhaltung der EFCA-Systeme für den Echtzeit-Austausch operativer fischereibezogener Daten zwischen MS und EFCA über die Datenautobahn (DEH)

Überwachung und Stärkung der Sicherheit der IKT-Umgebung für den Austausch von Daten, Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einsatzplänen

Teilnahme und Mitwirkung an den Sitzungen und Workshops der EU-Expertengruppe für Fischerei

[37] ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.
[38] Siehe Abschnitt 1.1.2.1 Datenüberwachung und Netze

Erwartete Ergebnisse	
Machbarkeitsstudien, Analyse von Nutzerbedürfnissen, Projektmanagementberichte Planmäßige Entwicklung, Verbesserung und Aktualisierung von EFCA-Anwendungen E-Learning-Plattform Systemverfügbarkeitsrate für den Echtzeit-Austausch von Daten, Dokumenten und Informationen im Zusammenhang mit gemeinsamen Einsatzplänen Verbesserte Kapazitäten der operativen Überwachung für gemeinsame Einsatzpläne Planmäßige Unterzeichnung und Durchführung der IT-Verträge Prüfberichte Projektmanagement-Scoreboard Berichte und Statistiken der Nutzung von Fishnet, ERS, EIR und VMS und Datenaustausch-Metrik Berichte zur Umsetzung der IT-Sicherheitsstrategien und IT-Projektmanagement-Standards, Schulungsmaterialien Sitzungsdokumente, -protokolle und -berichte	
Zentrale Leistungsindikatoren	**Ziel (vorläufig / noch zu präzisieren)**
– Erstellung von Sitzungsprotokollen und ihre Verbreitung zusammen mit allen einschlägigen Unterlagen	Innerhalb von 3 Wochen nach einer Sitzung
– Projektmanagement-Scoreboard	Vierteljährliche Überprüfung in der IT-Lenkungsgruppe
– VMS und ERS - Verfügbarkeitsrate - Verbundene Mitgliedstaaten	 >99 % je JDP-Kampagne >95 %
– EIR 1.0 im produktiven Einsatz	Q3
– FishNet (Phase 3) im produktiven Einsatz	Q2

TÄTIGKEIT		
Schulungen		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	*1 AD +2 AST + 1 CA*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03020	*286 000 EUR*
ABMS	Code 2.2	*1 185 258 EUR*
Hintergrund (Rechtsgrundlage)		
Artikel 3 Buchstaben e und g, Artikel 7 Buchstaben a, b und g und Artikel 17b der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik		

Ziele	
Erstellung von Leitlinien und Förderung des Austauschs bewährter Verfahren für den Aufbau von Kapazitäten im Bereich Schulungen Bereitstellung von Schulungsmodulen zum zentralen Lehrplan (Schulung der Ausbilder und Unionsinspektoren) und Förderung ihres Einsatzes	
Aufgaben	
Bereitstellung technischer und methodischer Unterstützung im Bereich Schulungen, insbesondere bei der Entwicklung der zentralen Lehrpläne (CC) Erfolgreiche Verwaltung und Überwachung des Projekts „Zentrale Lehrpläne“ gemäß den vereinbarten Verfahrensregeln der SGTEE und WGTEE, den Prüfungs- und Validierungsschritten für die Entwicklung von Schulungsmodulen[39], den Leitlinien und der Strategie für die Verwaltung von Kommentaren der Mitgliedstaaten Angebot von Kursen nach den zentralen Lehrplänen (CC) über die E-Learning-Plattform der EFCA und Förderung der Nutzung der CC-Module für die Schulung von Fischereiinspektoren Bereitstellung von Schulungen für Drittländer auf Ersuchen der Europäischen Kommission Förderung des Austauschs von Know-how und bewährten Verfahren in Bezug auf Kontrolle und Inspektion Organisation von Sitzungen oder Seminaren zum Thema Schulungen und Erfahrungsaustausch, insbesondere zur Entwicklung von Indikatoren zur Messung der Wirksamkeit des Aufbaus von Kapazitäten vor allem mit dem Schwerpunkt Schulungen[40]	
Erwartete Ergebnisse	
Schulungsmodule zu zentralen Lehrplänen (Inhalte, Lehr- und Lernhilfen) Schulungsmodule Verfügbarkeit von Schulungsmodulen E-Learning-Plattform Schulungen für Drittländer auf Ersuchen der Europäischen Kommission Sitzungsdokumente, -protokolle und -berichte	
Zentrale Leistungsindikatoren[41]	**Zielvorgabe**

[39] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.3.2) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm
[40] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.5.2) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm
[41] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für Schulungen

TÄTIGKEIT		
Meeresüberwachung, in einem Pool zusammengefasste Kapazitäten und IUU-Fischerei		**Operative Ausgaben**
	CODE	**RESSOURCEN**
Personal	Referat B	*3 AST*
Standard-Haushaltsplan	BL – B03030	*230 791 EUR*
ABMS	Code 2.3	*917 898 EUR*

Hintergrund (Rechtsgrundlage)

Artikel 3 Buchstaben f, h und i sowie Artikel 7 Buchstaben c und d, Artikel 17e und Artikel 17g der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999[42]

Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei[43]*.*

2009/988/EU: Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates[44]

Ziele

Beitrag zur Umsetzung der IMP und der GFP der EU, Fortsetzung der Zusammenarbeit in Meeresangelegenheiten mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission, relevanten EU-Agenturen und externen Einrichtungen

Bereitstellung gemeinsamer, kostenwirksamer technischer Kapazitäten und Verfügbarkeit von Mitteln für die Inspektion und Überwachung zur Unterstützung der Koordinierungstätigkeiten der EFCA

Weiterentwicklung der verbesserten Nutzung externer Informationsquellen, die der Agentur nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen, zum Zweck der Fischereiaufsicht und um die Risikoanalyse auf EU-Ebene zu optimieren

Unterstützung der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer einheitlichen und wirksamen Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und zur Bekämpfung der IUU-Fischerei

[42] ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 202/2011 (ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 10).
[43] ABl.L 280 vom 27.10.2009, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 336/2013 (ABl. L 105 vom 13.4.2013, S. 4).
[44] ABl.L 338 vom 19.12.2009, S. 104.

Aufgaben
Gewährleistung der Veröffentlichung der Liste der Unionsinspektoren auf der Website der EFCA und der rechtzeitigen Ausstellung der Ausweisdokumente für die Unionsinspektoren Fortsetzung und weitere Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen EU-Agenturen an der Erstellung einer informierten und umfassenden Lagedarstellung der Fischereiaktivitäten Beitrag zur Entwicklung des Gemeinsamen Informationsraums (CISE) und von Projekten im Zusammenhang mit der Meeresüberwachung Weiterentwicklung und Erprobung der Anwendung MARSURV-3 in verschiedenen Bereichen der gemeinsamen Einsatzpläne und Bewertung ihres Mehrwerts und Entwicklungspotenzials anhand von Nutzer-Feedback und der Verfügbarkeit von Meeresdaten Bereitstellung von Vertragsverwaltungsdiensten für die Beschaffung von Inspektionsinstrumenten und -dienstleistungen auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Kommission Sicherstellung der Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der EFCA-Koordinierungsstelle in Übereinstimmung mit den festgelegten operativen Anforderungen und den Anforderungen der Nutzer Wahrnehmung der der Agentur gemäß dem Beschluss 2009/988/EU der Kommission übertragenen Aufgaben, u. a. Audits und Evaluierungsbesuche in Drittländern (auf Ersuchen der Europäischen Kommission) Organisation von Workshops/Seminaren zur IUU-Fischerei für die zuständigen Behörden der MS und Drittländer auf Ersuchen der Europäischen Kommission Unterstützung von Schulungstätigkeiten und nationalen Seminaren zur IUU-Fischerei auf Ersuchen der MS
Erwartete Ergebnisse
Veröffentlichung der aktuellen Liste der Unionsinspektoren auf der EFCA-Website und rechtzeitige Ausstellung und Zusendung von Ausweisen für Unionsinspektoren Unterstützung der Leitung durch Dokumentation, Fachwissen und Feedback zur Entwicklung von Projekten zur Meeresüberwachung Aktive Beteiligung und fachlicher Input zum CISE-Projekt, Teilnahme an Sitzungen der technischen Beratungsgruppe und entsprechender Projekte Benutzerdefinierte Anwendung (MARSURV-3) zur Bereitstellung eines integriertes Bilds der Lage auf See bei den Koordinierungstätigkeiten der EFCA Effizienter Austausch von Informationen und bewährten Verfahren im Rahmen der IMP und der agenturübergreifenden Zusammenarbeit. Teilnahme an agenturübergreifenden Workshops und Seminaren zu maritimen Fragen Eine funktionsfähige EFCA-Koordinierungsstelle, die Zugang zu Meeres-Informationssystemen und -anwendungen in Übereinstimmung mit den operativen Anforderungen und den Anforderungen der Nutzer bereitstellt Sitzungsunterlagen und -protokolle Workshops/Seminare für die zuständigen Behörden der MS im Bereich IUU-Fischerei Auf Ersuchen Teilnahme an nationalen Schulungsseminaren der Mitgliedstaaten im Bereich IUU-Fischerei Berichte über die Durchführung der Agenturaktivitäten im Zusammenhang mit der IUU-Fischerei

IUUF-Schulungsseminare für Sachverständige aus Drittländern auf Ersuchen der Kommission Vorbereitung von Besuchen vor Ort und Berichte über Audits und Evaluierungsbesuche in Drittländern	
Zentrale Leistungsindikatoren[45]	**Zielvorgabe**
- Ausstellung von Ausweisen für neue Unionsinspektoren	- Ausstattung von 100 % der eingesetzten Unionsinspektoren mit einem Ausweis
- Verfügbarkeit und effektive Nutzung der MARSURV-3-Anwendung im Rahmen der Koordinierungstätigkeiten der EFCA	- Verfügbarkeit >95 % - Zusätzliche Positionen (Zahl und %)
- Bewertung der Verfügbarkeit meeresbezogener Anwendungen und Instrumente bei der EFCA-Koordinierungsstelle durch die Benutzer	Zufriedenheitsquote >75 %
- Teilnahme an den Sitzungen der technischen Beratungsgruppe (CISE)	Beteiligung >90 %
Mehrjahresindex zur Ermittlung allgemeiner Trends für die Bewertung der Einhaltung der Vorschriften	
– Zahl der Teilnehmer an IUUF-Workshops und -Seminaren – Zahl der Evaluierungs-, Gesprächs- und Folgebesuche in Drittländern – Zahl der analysierten und bearbeiteten Fangbescheinigungen und Verarbeitungsbescheinigungen – Zahl der innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Besuchs erstellten Unterlagen und Berichte	

[45] Siehe Anhang 2 zu den Leistungsindikatoren und Zielvorgaben für Schulungen

Leitung und Vertretung	ABMS-Code 3	
Leitung und Vertretung		
Verwaltungsausgaben		
	CODE	**RESSOURCEN**
ABMS	Code 3	*856 504 EUR*

TÄTIGKEIT	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL A02500**
Verwaltungsrat	***50 000 EUR***[46]
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Als Hauptleitungsgremium der Agentur verfolgt der Verwaltungsrat das vorrangige Ziel, für das richtige und wirksame Funktionieren der Agentur zu sorgen.	
Aufgaben	
Unter anderem: Bis 30. April jedes Jahres Annahme des Berichts der Agentur für das Vorjahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Kommission, den Rechnungshof und die Mitgliedstaaten. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Bis zum 31. Oktober jedes Jahres Annahme – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Europäischen Kommission und der Mitgliedstaaten – des Arbeitsprogramms der Agentur für das kommende Jahr und Weiterleitung an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten Annahme des endgültigen Haushaltsplans der Agentur vor Beginn des Haushaltsjahres, gegebenenfalls nach einer dem Beitrag der Gemeinschaft und sonstigen Einnahmen der Agentur entsprechenden Anpassung Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich des Haushaltsplans der Agentur gemäß Artikel 35, 36 und 38 Ernennung und Entlassung des Direktors gemäß Artikel 30 Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse gegenüber dem Direktor Festlegung der Geschäftsordnung, in der die Einrichtung von Unterausschüssen durch den Verwaltungsrat im erforderlichen Umfang festgelegt werden kann; Annahme der zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur erforderlichen Verfahren Umsetzung der Empfehlungen des Verwaltungsrats im Nachgang der unabhängigen Fünfjahresbewertung der Agentur, zur Förderung der Diskussion über strategische Fragen und zur Prüfung einer Mitwirkung anderer Parteien im Verwaltungsrat[47]	
Erwartete Ergebnisse	
Beschlüsse des Verwaltungsrats der Agentur	

[46] Beitrag zu TITEL I und II, Gesamthaushaltsplan der Kommission 11.080501.
[47] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur Fünfjahresbewertung der EFCA (Empfehlungen 2.1.1 und 2.1.3) vom 15. März 2012 (in englischer Sprache) (http://www.efca.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm).

Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Agentur, jährliches Arbeitsprogramm und Jahresbericht Annahme des Haushaltsplans und der Rechnungsabschlüsse Annahme des mehrjährigen Personalentwicklungsplans; Genehmigung und/oder Unterstützung der von der Agentur bei der Entwicklung ihres Auftrags durchgeführten Tätigkeiten	
Zentrale Leistungsindikatoren	**Zielvorgabe**
Zahl der Sitzungen des Verwaltungsrats	2
Ordnungsgemäße Vorbereitung und Bekanntmachung von Verwaltungsratsbeschlüssen	100 %
Ordnungsgemäße Vorbereitung und Bekanntmachung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Agentur, des Jahresarbeitsprogramms und des Jahresberichts	100 % 100 %
Ordnungsgemäße Vorbereitung, Annahme und Bekanntmachung des Haushaltsplans und der Rechnungsabschlüsse	100 % 100 %
Ordnungsgemäße Vorbereitung, Annahme und Bekanntmachung des mehrjährigen Personalentwicklungsplans	
Vorbereitung von Briefings und/oder an den Verwaltungsrat gerichteten Vermerken	

TÄTIGKEIT	**STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL A02501**
Beirat	***6 000 EUR***[48]
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Hauptziel des Beirats ist es, den Direktor zu beraten und für eine enge Zusammenarbeit mit den Interessengruppen zu sorgen.	
Aufgaben	
Der Beirat berät den Direktor auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 768/2005.	
Erwartete Ergebnisse	
Beratung durch den Beirat in Fragen zum mehrjährigen und jährlichen Arbeitsprogramm der Agentur, einschließlich der wichtigsten Problembereiche, Bedürfnisse und Prioritäten der Interessengruppen, die im Tätigkeitsbereich der Agentur berücksichtigt werden müssen	

[48] Beitrag zu TITEL I und II, Gesamthaushaltsplan der Kommission 11.080501.

Zentrale Leistungsindikatoren	Zielvorgabe
Zahl der Sitzungen des Verwaltungsrats	2
Ausarbeitung, Vorlage und Bekanntmachung der Schlussfolgerungen beim Beirat und Verwaltungsrat zu gegebener Zeit.	100 %

TÄTIGKEIT	STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL A01300
Vertretung und Netze	***100 000 EUR***[49]
Hintergrund (Rechtsgrundlage)	
Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik.	
Ziele	
Wahrnehmung der Vertretung der Agentur, Zusammenarbeit, Dialog mit und Transparenz bei den Beziehungen zu anderen institutionellen Gremien, EU-Agenturen und Dritten	
Aufgaben	
Beitrag zur allgemeinen Sensibilisierung für den Auftrag und die Arbeit der Agentur Laufende Unterrichtung von institutionellen Gremien und Dritten über die Arbeit der Agentur Ermittlung von Synergien und gemeinsamen Ansätzen mit anderen EU-Agenturen Weiterverfolgung der von Dritten vorgelegten relevanten Informationen	
Erwartete Ergebnisse	
Teilnahme an den für die Agentur maßgeblichen Sitzungen Beitrag zur Erarbeitung von Stellungnahmen im Bereich der agenturübergreifenden Arbeitsgruppen Präsentationen und Briefings in den verschiedenen Sitzungen Vorlage von Briefings und Dokumenten zur Unterrichtung von institutionellen Gremien und Dritten	

Zentrale Leistungsindikatoren	Zielvorgabe
Teilnahmequote der Leiter der Agenturen und Verwaltungschefs	2 Sitzungen
Zahl der Nachbesprechungen/ Informationsvermerke für den Verwaltungsrat	Zweimal jährlich anhand der vom Direktor bei den Verwaltungsratssitzungen vorgelegten Informationen

[49] Beitrag zu TITEL I und II, Gesamthaushaltsplan der Kommission 11.080501.

TÄTIGKEIT	STANDARD-HAUSHALTSPLAN BL A02700	PERSONAL
Kommunikation	**55 000 EUR**[50]	**1 AD**

Hintergrund (Rechtsgrundlage)

Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik

Ziele nach Zielgruppen

1. Interessengruppen: Förderung einer Kultur der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik durch Mitwirkung an der Schaffung eines Klimas des Vertrauens und der Verantwortung

2. Allgemeine Öffentlichkeit: Beitrag zur Kommunikationsstrategie, die von der Europäischen Kommission im Bereich der gemeinsamen Fischereipolitik und vor allem im Bereich von Kontrolle und Durchsetzung entwickelt wurde, und Unterstützung dieser Strategie

3. Lokale Öffentlichkeit: Unterstützung der Kommunikationsstrategien, die von den europäischen Einrichtungen und insbesondere von der Kommission festgelegt wurden

4. Institutionelle Akteure: Sensibilisierung für die Tätigkeit und grundsätzliche Aufgabe der Agentur und Gewährleistung eines reibungslosen Informationsflusses

5. Personal der EFCA: Aktuelle Information und Einbeziehung der Mitarbeiter in die Arbeit der EFCA

Aufgaben

1. Interessengruppen:
Kommunikation im Zusammenhang mit Konferenzen/Seminaren der regionalen Beratungsgremien/der Agentur zu Kontrollfragen
Empfang von Besuchergruppen der Interessengruppen
Umsetzung der Empfehlungen des Verwaltungsrats im Nachgang der unabhängigen Fünfjahresbewertung der Agentur, d. h. Verbesserung der regelmäßigen, systematischen und wirksamen Kommunikation mit anderen Akteuren, insbesondere den Mitgliedstaaten, in Bezug auf die Entwicklung der Agenturaktivitäten[51]

2. Breite Öffentlichkeit:
Beitrag zu und Unterstützung von Kommunikationsaktivitäten der Kommission im Zusammenhang mit der GFP (Meeresfrüchte-Ausstellung und Tag der Meere oder andere internationale Veranstaltung)
Druck und Verbreitung des Jahresberichts und des Arbeitsprogramms
Erstellung der erforderlichen Begleitunterlagen für die Kommunikation
Mitteilung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeit der Agentur an die Medien
Anwendung der optischen Corporate Identity der Agentur
Planung und Entwicklung der Online-Kommunikationstools der Agentur entsprechend den Empfehlungen des Verwaltungsrats im Nachgang der unabhängigen Fünfjahresbewertung der Agentur, insbesondere Entwicklung eines Informationsportals für Kontrollfragen in der Fischerei[52]

3. Lokale Öffentlichkeit:

[50] Beitrag zu TITEL I und II, Gesamthaushaltsplan der Kommission 11.080501.
[51] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.6.3) vom 15. März 2012 (http://www.EFCA.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm)
[52] Empfehlungen des Verwaltungsrats zur EFCA-Fünfjahresbewertung (Empfehlung 2.6.1) vom 15. März 2012 (http://www.EFCA.europa.eu/pages/home/docs_basicdocs.htm).

Feier des Europatags in Vigo
Beteiligung an Tätigkeiten der Vertretung der Europäischen Kommission und EU-Informationsstellen in Spanien
Weitere lokale Aktivitäten (Universitäten, örtliche Industrie usw.)

4.Institutionelle Akteure:
Präsentationen für Interessengruppen sowie in internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Foren

5. Personal der EFCA
Erforderlichenfalls Durchführung von Mitarbeiterversammlungen
Regelmäßige Aktualisierung eines kollaborativen Intranet
Organisation gesellschaftlicher Veranstaltungen, die eine referatsübergreifende und informelle Kommunikation fördern.

Erwartete Ergebnisse

1. Interessengruppen:
Kommunikation über Seminare/Veranstaltungen, die zusammen mit einem RAC ausgerichtet werden
Besuche der Interessengruppen bei der Agentur

2. Breite Öffentlichkeit:
Bereitstellung der neuen Website mit Informationen über die Arbeit der Agentur
Stand, Anwesenheit von Mitarbeitern der Agentur, Werbematerialien bei der Meeresfrüchte-Ausstellung (Seafood Exhibition) in Brüssel und beim Tag der Meere
Teilnahme an Aktivitäten der EU zur GFP und insbesondere zu Kontrollfragen, z. B. Informationsseminaren, Pressekonferenzen oder Messen sowie Beiträge zur Verbreitung des EU-Projekts
Gestaltung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Agentur: Jahresbericht und Arbeitsprogramm
Wirksame Kommunikationsinstrumente für Schulungen, Besuche, Messen, Präsentationen usw.
Intensive Beziehungen zu den Medien im Zusammenhang mit den durch die Agentur abgedeckten Themen; Veröffentlichung von Pressemitteilungen, Pflege von Telefonkontakten sowie ggf. Organisation von Presseführungen bzw. -konferenzen.
Einhaltung der optischen Corporate Identity in wesentlichen Materialien der Agentur

3. Lokale Öffentlichkeit:
Ausrichtung einer lokalen Veranstaltung mit breiter Präsenz institutioneller Akteure und Medienberichterstattung
Zusammenarbeit mit der Vertretung der Europäischen Kommission und den EU-Kommunikationsvermittlungsstellen
Organisation von Besuchen der lokalen Interessengruppen im Büro der Agentur

4. Institutionelle Akteure:
Präsentationen für Interessengruppen der EU, insbesondere für an gemeinsamen Einsatzplänen beteiligte Gruppen

5. Personal der EFCA
Durchführung von Personalversammlungen nach den Verwaltungsratssitzungen sowie anlässlich wesentlicher Entwicklungen innerhalb der EFCA
Regelmäßige Aktualisierung eines kollaborativen Intranet, das die Kommunikation stärkt

Organisation von Veranstaltungen, die eine referatsübergreifende und informelle Kommunikation fördern (z. B. Weihnachtsessen, Mittagskonferenz ...)	
Zentrale Leistungsindikatoren	**Zielvorgabe**
Zahl der Besuche von Interessengruppen bei der EFCA	6
Erstellte Publikationen	2
Zahl der Besuche auf der Website der EFCA	durchschnittlich 4 000 Besuche pro Monat
Zahl der Informationsveranstaltungen zu Fragen der EU/GFP für lokale Zielgruppen	3
Zahl der Präsentationen vor institutionellen Akteuren	6
Treffen der gesamten Belegschaft, wenn erforderlich	2

Anhang 1: Projektmanagementcodes

1. Operative Koordinierung (PMC 100)

11	**NORD- UND OSTSEE**	
	Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne	111
	Sitzungen der SG und der TJDG	112
	Durchführung gemeinsamer Kampagnen	113
	Bewährte Verfahren und Workshops für Inspektoren	114
	Risikomanagement für den gemeinsamen Einsatzplan	115
	Bewertung des gemeinsamen Einsatzplans	116
	Drittländer: Norwegen, Färöer, Russland	117
	Kommunikation	118
12	**NORDATLANTIK UND WESTLICHE GEWÄSSER**	
	Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne	121
	Sitzungen der SG und der TJDG	122
	Durchführung gemeinsamer Kampagnen	123
	Bewährte Verfahren und Workshops für Inspektoren	124
	Risikomanagement für die gemeinsamen Einsatzpläne	125
	Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne	126
	Drittländer Kanada, Vereinigte Staaten und RFMO: NAFO – NEAFC	127
	Kommunikation	128
13	**MITTELMEER UND SCHWARZES MEER**	
	Annahme der gemeinsamen Einsatzpläne	*131*
	Sitzungen der SG und der TJDG	*132*
	Durchführung gemeinsamer Kampagnen	*133*
	Bewährte Verfahren und Workshops für Inspektoren	*134*
	Risikomanagement für die gemeinsamen Einsatzpläne	*135*
	Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne	*136*
	Drittländer und RFMO: ICCAT, GFCM	*137*
	Kommunikation	*138*
14	**PROGRAMME, PLÄNE UND BEWERTUNG**	
	Bewährte Verfahren und Workshops und Unterstützung der Mitgliedstaaten und Drittländer	*141*
	Risikomanagement und -bewertung	*142*
	Praktische Koordinierung der gemeinsamen Einsatzpläne	*143*

2. Aufbau von Kapazitäten (PMC 200)

21	**Datenüberwachung und Netze**	
	EIR	211
	ERS	212
	FishNet	213
	VMS	214
	JADE	215
	Sonstige	216
	Arbeitsgruppe für Datenzentrum und Netze	217
22	**Schulungen**	
	Schulungsplattformen	221
	Schulungskurse zu den zentralen Lehrplänen	222
	Schulungsmodule	223
	Austausch bewährter Verfahren	224
	Austausch bewährter Verfahren und Indikatoren zur Effizienzsteigerung	225
	Schulungen für Drittländer	226
	Sitzungsdokumente	227
23	**In einem Pool zusammengefasste Kapazitäten**	
	Ausweise und Liste der Unionsinspektoren	231
	Integriertes Bild der Lage auf See	232
	CISE	233
	MarSurv3	234
	Vertragsverwaltungsdienste	235
	Koordinierungsstelle	236
24	**IUU-Fischerei**	
	Auditbesuche	241
	Evaluierungsbesuche	242
	Workshops auf Ersuchen der Kommission	243
	Workshops auf Ersuchen der Mitgliedstaaten	244
25	**IT**	
	IT-Governance	251
	IT-Infrastruktur	252
	IT-Verträge	253
	IT-Servicedesk	254
26	Unterstützung	

3. Sonstige horizontale Unterstützung (PMC 300)

3.1 Personalverwaltung

	Personalwesen	Vorbehalten
PMC	**31**	311

3.2 Haushalt, Finanzen und Buchführung

	Haushalt, Finanzen und Buchführung	Vorbehalten
PMC	**32**	321

3.3 Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

	Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs	Vorbehalten
PMC	**33**	331

4. Leitung und Vertretung (PMC 400)

	Leitung	Vertretung
PMC	**41**	411

Anhang 2: Zentrale Leistungsindikatoren und Zielsetzungen, die zur Umsetzung des Fahrplans für Schulungen beitragen[53]

Zentrale Leistungsindikatoren	Zielvorgabe
Nord- und Ostsee	
– Zahl der durchgeführten Workshops und vermittelten bewährten Verfahren	2
– Zufriedenheit der teilnehmenden Unionsinspektoren	„Gut“ oder „sehr gut“ > 80 %
Nordatlantik und westliche Gewässer	
– Zahl der durchgeführten Workshops und vermittelten bewährten Verfahren	3
– Zufriedenheit der teilnehmenden NAFO-, NEAFC- und Unionsinspektoren	„Gut“ oder „sehr gut“ > 80 %
– Prozentsatz der geschulten EU-NAFO-/NEAFC-Inspektoren für Kontrollen auf See	50 %
Mittelmeer und Schwarzes Meer	
– Zahl der durchgeführten Workshops und vermittelten bewährten Verfahren	3
– Zufriedenheit der teilnehmenden ICCAT- und Unionsinspektoren	„Gut“ oder „sehr gut“ > 80 %
– Prozentsatz der EU-ICCAT-Inspektoren für Kontrollen auf See, die geschult wurden	50 %
Programme, Pläne und Bewertung	
Workshops und bewährte Verfahren	
– Prozentsatz der betroffenen EU-Inspektoren, die von der EFCA geschult wurden	10 %
Schulungen	
Verfügbarkeit der CCDP-Plattform	>99 %
E-Learning 1.0 im produktiven Einsatz	Q4
Veröffentlichte Kurse:	
- Inspektion bei der Anlandung	Q1
- Abschluss der Inspektion	Q1
Annahme des Kurses durch die Lenkungsgruppe	
- Überwachung und Risikoanalyse	Q4
Durchgeführte Schulungen zu den zentralen Lehrplänen[54]	>30 % der von Akademien organisierten Schulungskurse werden durch die Module der zentralen Lehrpläne unterstützt.
IUU-Fischerei	
- Workshops und Seminare zur IUU-Fischerei	Zufriedenheitsquote >75 %

[53] Die Aufgaben und erwarteten Ergebnisse im Bereich Schulungen sind im AP 2014 (operative Koordinierung und Aufbau von Kapazitäten) aufgeführt

[54] Die Bewertung der tatsächlichen Durchführung der Schulungskurse und Module nach den zentralen Lehrplänen durch die Mitgliedstaaten erfolgt anhand einer von der Lenkungsgruppe für Schulung und Erfahrungsaustausch (SGTEE) entwickelten Vorlage und der an den Verwaltungsrat übermittelten Ergebnisse.

Anhang 3: Stand der in der Gründungsverordnung der Agentur festgelegten Aufgaben der EFCA

IN DER GRÜNDUNGSVERORDNUNG 768/2005 FESTGELEGTE AUFGABEN DER EFCA

ZWECK (ARTIKEL 3)	AUFGABEN (Artikel 4, 5, 6, 7, 17)	STAND
(a) Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der EU	– Unterstützung der Kommission und der Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen mit Drittländern und regionalen Fischereiorganisationen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) *(auf Ersuchen der Kommission)* – Zusammenarbeit mit regionalen Fischereiorganisationen hinsichtlich der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der Gemeinschaft im Rahmen der mit diesen Stellen geschlossenen Vereinbarungen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) *(auf Ersuchen der Kommission)* – Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Gemeinschaftsverpflichtungen und ihrer internationalen Verpflichtungen einschließlich der Bekämpfung der IUU-Fischerei und der Verpflichtungen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (Artikel 7 Buchstabe h) *(auf Ersuchen der Mitgliedstaaten)* – Einrichtung einer Notstandseinheit (17d) *(auf Ersuchen der Kommission)*	– Umgesetzt auf Ersuchen der Kommission im Rahmen von NAFO, NEAFC, ICCAT und GFCM – Umgesetzt im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne auf Ersuchen der Kommission – Die Agentur hat sich an 6 nationalen Schulungsveranstaltungen in den Mitgliedstaaten beteiligt. Für 2013 sind 4 Veranstaltungen zur IUU-Fischerei in verschiedenen Mitgliedstaaten und eine nationale Schulung in einem Mitgliedstaat vorgesehen. – Vorläufig keine Maßnahme durchgeführt, aber im AP vorgesehen

ZWECK (ARTIKEL 3)	AUFGABEN (Artikel 4, 5, 6, 7, 17)	STAND
(b) Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung	– Für eine verstärkte operative Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten kann die Agentur mit den betreffenden Mitgliedstaaten zusammen Einsatzpläne erstellen und ihre Durchführung koordinieren (Artikel 5 Absatz 3 in Bezug auf Artikel 15) – Ausarbeitung gemeinsamer Verfahren für Kontrolltätigkeiten unter Beteiligung von zwei oder mehr Mitgliedstaaten (Artikel 7 Buchstabe d) – Ausarbeitung von Kriterien für den Austausch von Kontrollmitteln zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern und für die Bereitstellung solcher Mittel durch die Mitgliedstaaten (Artikel 7 Buchstabe e)	– Bisher keine Maßnahmen – Bisher keine Maßnahmen – Bisher keine Maßnahmen
(c) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte	– Übernahme von Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler Fischereiübereinkommen, denen die Gemeinschaft als Vertragspartei beigetreten ist (Artikel 4 Absatz 3)	– Bisher keine Maßnahmen
(d) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik	– Dienstleistungen für die Mitgliedstaaten (Artikel 6) *(auf Ersuchen der Mitgliedstaaten)* – gemeinsame Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Kontrolltätigkeiten (Artikel 7 Absatz c)	– Umgesetzt, u. a. Omega-Messgeräte, Chartern eines Schiffes

ZWECK (ARTIKEL 3)	AUFGABEN (Artikel 4, 5, 6, 7, 17)	STAND
	(auf Ersuchen der Mitgliedstaaten)	
(e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer gemeinschaftsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik	– Entwicklung gemeinsamer Inspektionsmethoden und -verfahren (Artikel 7 Buchstabe g) *(auf Antrag der Kommission oder von Mitgliedstaaten)* – Förderung und Koordinierung der Entwicklung von einheitlichen Risikomanagementmethoden (Artikel 7 Buchstabe i) – Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und gemeinsamer Normen für die Erstellung von Probenahmeplänen (Artikel 7 Buchstabe j) – Herausgabe von Handbüchern über harmonisierte Inspektionsstandards (Artikel 17b Buchstabe a) – Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Kommission bei der Entwicklung harmonisierter Kontrollstandards (Artikel 17c Absatz 2)	– Teilweise umgesetzt durch das EIR/ laufend – Laufend im Rahmen jedes gemeinsamen Einsatzplans, SCIP-Modell – Ein Ersuchen eines Mitgliedstaats – Keine konkrete Anforderung Im Wesentlichen durch die zentralen Lehrpläne abgedeckt. – Keine konkrete Anforderung Im Wesentlichen durch die zentralen Lehrpläne abgedeckt.
(f) Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden	– Vorbereitung und Koordinierung der Durchführung gemeinsamer Pilotprojekte durch die Mitgliedstaaten (Artikel 7 Buchstabe c) *(auf Ersuchen der Mitgliedstaaten)*	– Umgesetzt im Rahmen des Pilotprojekts Gemeinsamer Einsatzplan Roter Thun Ausweitung auf den NAFO-Regelungsbereich (NAFO-RA) und Nordsee geplant

ZWECK (ARTIKEL 3)	AUFGABEN (Artikel 4, 5, 6, 7, 17)	STAND
(g) Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und zum Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten	– Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Grundausbildungsprogramms für die Ausbilder der Fischereiinspektoren der Mitgliedstaaten und Angebot zusätzlicher Kurse und Seminare für sonstiges an Kontrolltätigkeiten beteiligtes Personal (Artikel 7 Buchstabe a) – Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Grundprogramms für die Ausbildung von Gemeinschaftsinspektoren vor ihrem ersten Einsatz und regelmäßiges Angebot an aktuellen Kursen und Seminaren für diese Vertreter der Behörden (Artikel 7 Buchstabe b) – Ausarbeitung von Anleitungen zu bewährten Verfahren im Bereich der Überwachung der gemeinsamen Fischereipolitik (Artikel 17b Buchstabe b)	– laufend – laufend – laufend
(h) Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten Fischerei im Einklang mit den EU-Vorschriften	– Unterstützung der Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei (Artikel 7 Buchstabe h)	– Umgesetzt durch: o Schulungsworkshops o Unterstützung der Kommission bei Audit-Besuchen o Bisher keine gemeinsamen Einsatzpläne zur Bekämpfung der IUU-Fischerei
(i) Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere: – Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der	– Erstellung gemeinsamer Einsatzpläne gemäß Kapitel III der Verordnung Nr. 768/2005 (Artikel 5 Absatz 2) – Durchführung von Risikoanalysen anhand von Fang-, Anlande- und Fischereiaufwandsdaten sowie Risikoanalysen von ungemeldeten Anlandungen (Artikel 7 Buchstabe f)	– Umgesetzt durch*: o Annahme gemeinsamer Einsatzpläne o Gemeinsame Risikoanalyse o Einsatzplanung o Evaluierung und Bewertung o Einsatz von EU-Inspektoren in internationalen Gewässern

ZWECK (ARTIKEL 3)	AUFGABEN (Artikel 4, 5, 6, 7, 17)	STAND
Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen in Verbindung mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen – zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur erforderliche Inspektionen.	– Vertreter der Agentur können in internationalen Gewässern als Gemeinschaftsinspektoren abgestellt werden (Artikel 17a)	*Kontrollprogramme in Verbindung mit der IUU-Fischerei sind nicht eingeschlossen
----------	– Zusammenarbeit mit den zuständigen Agenturen von Drittländern bei Kontrollen im Rahmen von Abkommen, die zwischen der Gemeinschaft und jenen Ländern bestehen (Artikel 4 Absatz 2) *(auf Ersuchen der Kommission)*	– Bisher keine Maßnahmen
----------	– Gewährung der notwendigen technischen und administrativen Unterstützung für die Kommission zur Durchführung ihrer Aufgaben (Artikel 17b Buchstabe c)	– Ersuchen um Unterstützung bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei (in der IUU-Verordnung übertragene Aufgaben)
	– Beitrag zu Umsetzung der integrierten Meerespolitik der EU und Abschluss von Verwaltungsabkommen mit anderen Institutionen (Artikel 17g)	– Laufend (d. h. Unterstützung des CISE)

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Anhang 4: Mehrjähriger Personalentwicklungsplan 2014 – 2016

Inhalt

1. Die Tätigkeiten der Agentur 53
2. Der Personalbestand der Agentur und seine Entwicklung 54
3. Personalausgaben im Jahr 2012, absolut und in % der gesamten Verwaltungsausgaben 57
4. Organisation und Organisationsplan am 31.12.2012 60
5. Überblick über die Situation in den Jahren 2014 – 2016 61
6. Personalpolitik der Agentur 66
7. Schulen 73
8. Stand der von den Agenturen entsprechend ihrer Personalpolitik angenommenen Durchführungsbestimmungen 73
9. ANHANG 75

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

1. Die Tätigkeiten der Agentur

Die Gründungsverordnung der EFCA und ihr aktueller Auftrag wurden im Zeitraum 2012/2013 nicht wesentlich geändert. Für eine umfassende Beschreibung siehe Anhang A.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

2. Der Personalbestand der Agentur und seine Entwicklung

2.1. Überblick über alle Laufbahngruppen

Personal-bestand		**Am 31.12.2011 besetzte Stellen**[55]	**Personal-bestand im EU-Haushalts plan 2012**[56]	**Am 31.12.2012 besetzte Stellen**[57]	**Personal-bestand im ange-nommenen EU-Haushalts-plan 2013**[58]	**Personal-bestand im Entwurf des EU-Haushalts-plans 2014**	**Vor-gesehener Personal-bestand im Jahr 2015**[59]	**Vor-gesehener Personal-bestand im Jahr 2016**[60]
Be-amte	AD							
	AST							
TA	AD	20	21	20	21	22	22	22
	AST	32	33	30	33	31	31	31
Gesamt[61]		52	54	50	54	53	53	53
CA GFIV								
CA GF III		2	2	2	2	2	2	2
CA GF II		2	3	3	3	3	3	3
CA GFI								
CA gesamt[62]		4	5	5	5	5	5	5
ANS[63]		2	4	4	4	4	4	4
Strukturelle Dienstleister [64]		3,2		4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
GESAMT		61,2	63	63,7	67,7	66,7	66,7	66,7
Externe Mitarbeiter[65] *als zeitlich*		1		1,7				

[55] Stellenangebote sind als besetzte Stellen zu zählen. In einer Fußnote ist eindeutig **die Zahl der Stellen und Positionen anzugeben, auf die dies zutrifft.**

[56] Wie genehmigt für Beamte und Bedienstete auf Zeit (TA) und veranschlagt für Vertragsbedienstete (CA) und abgeordnete nationale Sachverständige (ANS).

[57] Stellenangebote sind als besetzte Stellen zu zählen. In einer Fußnote ist eindeutig **die Zahl der Stellen und Positionen anzugeben, auf die dies zutrifft.**

[58] Wie genehmigt für Beamte und Bedienstete auf Zeit (TA) und veranschlagt für Vertragsbedienstete (CA) und abgeordnete nationale Sachverständige (ANS).

[59] Die Zahlen sollten die Angaben im Finanzbogen nicht überschreiten, der der Gründungsverordnung (oder geänderten Gründungsverordnung) beigefügt ist, abzüglich der Personalkürzung von 5 % im Zeitraum 2013 – 2017.

[60] *Ibid.*

[61] Mitarbeiterzahl

[62] FTE

[63] FTE

[64] **Dienstleister** werden von einem Privatunternehmen verpflichtet und übernehmen spezialisierte ausgelagerte horizontale/unterstützende Aufgaben, zum Beispiel im Bereich der Informationstechnologie. Bei der Kommission sollten die folgenden Kriterien erfüllt sein: 1) kein individueller Vertrag mit der Kommission; 2) in den Räumlichkeiten der Kommission, in der Regel mit Computer und Schreibtisch; 3) von der Kommission administrativ erfasst (Zugangsausweis usw.) 4) Beitrag zum Mehrwert der Kommission.

[65] FTE

begrenzte Vertretung[66]							

2.2. Entwicklung des Stellenplans 2012 – 2016

Um die Koordinierung der internen Kontrolle, die Risikobewertung, Qualitätskontrolle und Planung zu verstärken, wird 2013 vorgeschlagen, eine AST-Stelle nach der Flexibilitätsregelung in eine AD-Stelle auf derselben Stufe umzuwandeln.

[66] Beispielsweise Vertretung für Bedienstete im Mutterschutz oder erkrankte Bedienstete

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN
2014 – 2016

Funktions- und Besoldungs-gruppe	Stellenplan im EU-Haushalts-plan 2012		Änderungen im Jahr 2012 durch Anwendung der Flexibilitätsregelung [67]		Stellenplan im angenommenen EU-Haushaltsplan 2013		Vorgesehene Änderungen am Stellenplan 2013 durch Anwendung der Flexibilitätsregelung[68]		Stellenplan im Entwurf des EU-Haushaltsplans 2014		Stellenplan 2015		Stellenplan 2016	
	Beamte	TA	Beamte	TA	Beamte	TA	Beamte	TA	Beamte	TA	Beamte	TA	Beamte	TA
AD 16														
AD 15		1				1				1		1		1
AD 14														
AD 13		2				2				2		2		2
AD 12		2				2				2		2		2
AD 11														
AD 10		3				3				3		3		3
AD 9		6				6				6		6		6
AD 8		5				5				5		5		5
AD 7		1				1				1		1		1
AD 6		1				1		+1		2		2		2
AD 5														
AD gesamt	0	21	0	0	0	21	0	+1	0	22	0	22	0	22
AST 11														
AST 10		7				7				7		7		7
AST 9		3				3				3		3		3
AST 8		3				3				3		3		3
AST 7		8				8				8		8		8
AST 6		3				3		-1		2		2		2
AST 5		6				6				6		6		6
AST 4														
AST 3		2				2				2		2		2
AST 2		1				1								
AST 1														
AST gesamt	0	33	0	0	0	33	0	-1	0	31	0	31	0	31
GESAMT	0	54	0	0	0	54	0	0	0	53	0	53	0	53

[67] Gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Rahmenfinanzregelung kann der Verwaltungsrat unter bestimmten Voraussetzungen Änderungen am Stellenplan in einem Umfang von bis zu 10 % der bewilligten Stellen vornehmen, es sei denn, die Haushaltsordnung der betreffenden Einrichtung sieht einen anderen Prozentsatz vor.

[68] Ibid.

3. **Personalausgaben im Jahr 2012, absolut und in % der gesamten Verwaltungsausgaben**

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN
2014 – 2016

(EUR)	Haushaltsausführung 2012[69] pro Einnahmequelle			Haushaltsausführung 2012[70] nach Titeln gegliedert			
	EU-Haushalts-plan (1)	**Sonstige Quellen[71] (2)**	**Gesamt (3=1+2)**	**Titel 1[72] (4)**	**Titel 2 (5)**	**Titel 3 (6)**	**Gesamt (7=4+5+6) (7=3)**
Gehälter und Zulagen (1)	**5 887 803**		**5 887 803**	**5 616 422**	**271 380**	**-**	**5 887 803**
davon Planstellen (Beamte, TA)	5 089 176		**5 089 176**	5 089 176			**5 089 176**
davon externe Mitarbeiter (CA, ANS und externe Mitarbeiter als zeitlich begrenzte Vertretung)	483 326		**483 326**	483 326			**483 326**
davon strukturelle Dienstleister	315 300		**315 300**	43 920	271 380		**315 300**
Sonstige Unterstützungs-/Verwaltungsaufgaben (2)	**2 958 565**		**2 958 565**	**242 056**	**1 036 848**	**1 679 661**	**2 958 565**
Ausgaben für Einstellungsverfahren	31 100		**31 100**	31 100			**31 100**
Soziale und medizinische Infrastruktur	23 773		**23 773**	23 773			**23 773**
Schulungskosten	272 234		**272 234**	99 150		173 084	**272 234**
Dienstreisekosten	563 850		**563 850**	86 500,00		477 350	**563 850**
Information und Veröffentlichungen	53 927		**53 927**		53 221	706	**53 927**
Studien / Erhebungen / Konsultationen	32 900		**32 900**			32 900	**32 900**
IT-Kosten	687 170		**687 170**		297 734	389 435	**687 170**
Kosten für Sachverständige	72 100		**72 100**			72 100	**72 100**
Porto / Telekommunikation	55 417		**55 417**		55 417		**55 417**
Dolmetsch- und Übersetzungskosten	151 920		**151 920**		151 920		**151 920**
Sitzungen / Konferenzen / Empfänge / Veranstaltungen	483 474		**483 474**	1 533	89 823	392 118	**483 474**
Auditierung und Bewertung	-		**-**				**-**
Laufende Kosten	183 629		**183 629**		183 629		**183 629**
Gebäudemieten und Nebenkosten	58 800		**58 800**		58 800		**58 800**
Forschung und Entwicklung / Innovation	124 800		**124 800**			124 800	**124 800**
Bewegliches Vermögen und Nebenkosten	91 204		**91 204**		91 204		**91 204**
Sonstiges (bitte angeben)	72 267		**72 267**		55 100	17 167	**72 267**
Anteil der Gehälter, Ausgaben für Zulagen (%) (1)/(2)	67 %		**67 %**	96 %	21 %	0 %	67 %

[69] Endgültiger Haushaltsvollzug (in Verpflichtungsermächtigungen) einschließlich Übertragungen auf 2013 sowie Beiträgen von EFTA- und Kandidatenländern
[70] *Ibid.*
[71] Einschließlich u. a. Gebühren und Entgelte, Beiträge von Branchenverbänden und Beiträge der Mitgliedstaaten; sofern zutreffend bitte auch unter der Tabelle die Herkunft der Beiträge angeben.
[72] Die Summen der Spalten „Titel 1“, „Titel 2“ und „Titel 3“ sollten zusammengenommen der Haushaltsausführung für jeden Haushaltstitel entsprechen.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN
2014 – 2016

Sonstige Betriebskosten (3)							

4. Organisation und Organisationsplan am 31.12.2012

Im Organisationsplan sollten alle Teile der Einrichtung bis auf Bereichsebene dargestellt und die genaue Zahl der Beamten, TA, CA, ANS und strukturellen Dienstleister in jeder Einheit sowie unbesetzte Stellen und Positionen angegeben sein. Ist eine Stelle/Position unbesetzt, sollte dies in einer Fußnote angegeben werden.

Der Organisationsplan der EFCA umfasst 54 Stellen für Bedienstete auf Zeit, von denen 4 aufgrund von Kündigungen derzeit unbesetzt sind (entsprechende Einstellungsverfahren laufen). Es sind 5 Vertragsbedienstete angestellt und 4 nationale Sachverständige zur EFCA abgeordnet. Eingeschlossen sind ferner 4,7 FTE (Vollzeitbeschäftigung) von strukturellen Dienstleistern für IKT-Aufgaben, Empfang, Logistik und interne Auditfunktionen. Die interne Auditfunktion wird im Rahmen einer Dienstgütevereinbarung mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) bereitgestellt.

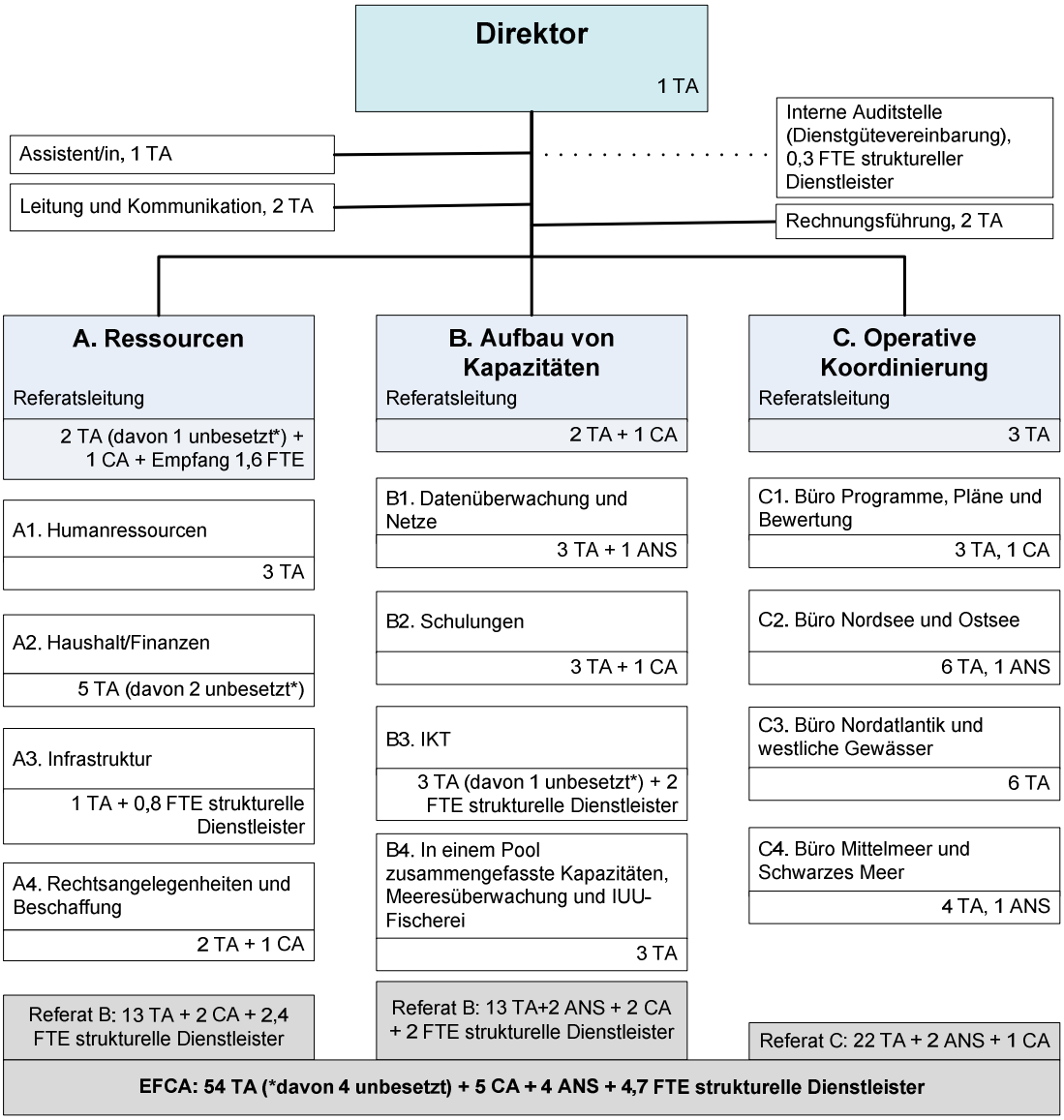

Das Organigramm spiegelt die Änderungen in der Organisation der EFCA im Jahr 2012 wider:

- Zentralisierung der Finanzen in Referat A – Ressourcen;
- Zentralisierung der Datenverwaltungssysteme und der IT in Referat B – Aufbau von Kapazitäten;
- Übertragung von Personal und Aufgaben im Bereich IUU-Fischerei auf Referat B – Aufbau von Kapazitäten;
- Zusammenfassung der 5 Regionalreferate zu 3 Regionalreferaten einschließlich Änderungen der Stellenbezeichnungen und Aufgaben der Mitarbeiter zur Anpassung an diese neue Struktur und Reorganisation der Programme der Referate, Pläne und Bewertung mit funktionsübergreifenden Aufgaben für Risikomanagement, Schulungen und praktische Koordinierung.

5. Überblick über die Situation in den Jahren 2014 – 2016

Die künftigen Aktivitäten der EFCA sind in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm (MAP) 2013 – 2017 und dem Jahresarbeitsprogramm (AP) 2013 beschrieben.

Das MAP wird jährlich überprüft und aktualisiert, damit jederzeit die Zielsetzungen und Prioritäten für einen rollierenden Planungszeitraum von 5 Jahren vorliegen.

Der Schwerpunkt des MAP 2013 – 2017 liegt nicht nur auf Großprojekten, welche die Agentur im Jahr 2013 plant, sondern es vermittelt einen allgemeineren Überblick über die auf mehrjähriger Basis geplanten Tätigkeiten, mit denen der Auftrag der Agentur erfüllt werden soll.

Im Einklang mit den Empfehlungen des Verwaltungsrats im Nachgang der externen unabhängigen Fünfjahresbewertung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur 2012 und den zur Verfügung stehenden Mitteln hat die Agentur in ihrem aktuellen MAP (2013 – 2017) eine Reihe von Prioritäten festgelegt.

5.1. Neue Aufgaben

Die Agentur wird ihre im Arbeitsprogramm aufgeführten Aktivitäten in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten durchführen. Erwähnenswert ist, dass der Verwaltungsrat auf Ersuchen der Kommission im Oktober 2012 zugestimmt hat, dass die Agentur und die Kommission die Auswirkungen einer Delegierung von Datenzentrumsaufgaben von der Kommission (GD MARE) an die Agentur zur Umsetzung der EU-Verpflichtungen in Bezug auf regionale Fischereiorganisationen und -abkommen im Hinblick auf finanzielle und personelle Ressourcen prüfen, um die Machbarkeit einer solchen Übertragung zu beurteilen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Auf Ersuchen der Kommission oder der Mitgliedstaaten wird der Verwaltungsrat auch andere oder spezifische operative Tätigkeiten, die nicht im Arbeitsprogramm (AP) aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der für deren Umsetzung zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen in Erwägung ziehen.

Im Kontext der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) ist das Rückwurfverbot die maßgeblichste Veränderung. Es herrscht jedoch die Auffassung, dass es äußerst schwierig durchzusetzen ist und die Union deshalb alles in ihrer Macht stehende tun muss, um die Mitgliedstaaten bei der Kontrolle dieser neuen Politik zu unterstützen. Das Rückwurfverbot findet eine breite politische Unterstützung, doch wenn es nicht kontrolliert werden kann, birgt das ein sehr großes politisches Risiko.

Da das Rückwurfverbot eine neue Verpflichtung darstellt, die keine anderen Verpflichtungen ersetzt, wird es unweigerlich zusätzliche Kontrollaufgaben mit sich bringen. Es hat sich bereits gezeigt, dass die Koordinierungsaufgaben der EFCA einen sehr hohen Mehrwert erbringen, insbesondere durch eine Verbesserung der Kostenwirksamkeit der Fischereiaufsicht durch die Mitgliedstaaten. Deshalb ist es unabdingbar, dass die EFCA mit den notwendigen Mitteln ausgestattet wird, um sicherzustellen, dass das Rückwurfverbot angemessen kontrolliert werden kann.

Also besteht ein potenzieller Bedarf an neuem Personal, der sich zu diesem Zeitpunkt auf 2 bis 5 neue, in den nächsten Jahren erforderliche Mitarbeiter veranschlagen lässt, die vor allem benötigt werden, wenn die schwierigsten Regelungen in Kraft treten (2015 oder 2016).

5.2. Erweiterung der bestehenden Aufgaben

Die EFCA war an der Umsetzung der Kontrollverordnung Nr. 1224/2009 beteiligt, die 2011 durch eine Umsetzungsverordnung der Kommission abgeschlossen wurde. Diese neue Rechtsvorschrift zur Kontrolle begründete ein neues Konzept für die Inspektion und Überwachung von Fischereiaktivitäten auf der Grundlage von IT-Technologien und Datenüberwachung, die die EFCA einrichten und weiterentwickeln musste, um ihre Interoperabilität mit den Mitgliedstaaten (MS) und der Kommission auf einem hohen operativen Niveau zu halten.

Im MAP 2013 – 2017 der EFCA und den Prioritäten im AP 2013 ist vorgesehen, dass ihre operativen Kernaufgaben beibehalten werden. In Anbetracht der übergeordneten Zielsetzungen der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Schaffung fairer Rahmenbedingungen, der Erwartungen seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission, des Rechtsrahmens, dem die EFCA-Tätigkeiten unterliegen und der verfügbaren Ressourcen wird sich die Agentur im Zeitraum 2013 – 2017 auf folgende Kernaufgaben konzentrieren:

<u>Operative Koordinierung</u>

Erfolgreiche Umsetzung der Entwicklung hin zu gültigen regionalen, auf mehrere Arten ausgerichteten und kontinuierlichen gemeinsamen Einsatzplänen (Nordsee, Ostsee, Mittelmeer, Nordatlantik und westliche Gewässer) und Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten am Schwarzen Meer. Dazu ist im Rahmen der künftigen, mittels Kommissionsbeschluss angenommenen spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramme für mehrere Arten (SCIP) Folgendes erforderlich:

- Verbesserung der regionalen Risikomanagement-Methoden,
- Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Kostenwirksamkeit und Wirkung von Kontrolltätigkeiten und
- Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Einhaltung der Rechtsvorschriften.

Die derzeit von der EFCA entwickelten Aufgaben werden voraussichtlich erweitert: ein Mehr-Arten-Konzept in den gemeinsamen Einsatzplänen für Ostsee, Nordsee und Mittelmeer und einem möglichen neuen gemeinsamen Einsatzplan für das Schwarze Meer. In Bezug auf die westlichen Gewässer wird die Kommission 2014 möglicherweise die Umsetzung eines neuen spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms für mehrere Arten (SCIP) beschließen, durch das die Einhaltung der Bestimmungen der langfristigen Bewirtschaftungspläne für Grundfischarten verbessert werden soll. Für die Agentur bedeutet das, dass ein neuer gemeinsamer Einsatzplan erforderlich wird. Die Umsetzung eines neuen regionalen SCIP in der Ostsee wird außerdem die Überwachung neuer Arten durch eine Erweiterung des Einsatzplans beinhalten. Die Änderungen in der Organisation im Jahr 2012 werden der EFCA die Bewältigung dieser Ausweitung ihrer Aufgaben ermöglichen.

Aufbau von Kapazitäten

- Schulungen: Entwicklung und Verwaltung von zentralen Lehrplänen gemäß einem eindeutigen übergeordneten Fahrplan, insbesondere für die noch verbleibenden Unterrichtsfelder, einschließlich der Schulung von Ausbildern, der Aufnahme bei Besuchen in Drittländern ermittelter bewährter Verfahren zur Bekämpfung der IUU-Fischerei sowie regionaler Schulungen.
- Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission sowie horizontale Unterstützung der Agenturtätigkeiten:
  - Entwicklung und Verbesserung von IKT-Projekten: FISHNET, als Portal für die operativen Anwendungen:
  - Schiffsüberwachungssystem (VMS), Elektronisches Berichterstattungssystem (ERS), Elektronischer Inspektionsbericht (EIR), Aufgabenfestlegung und Bewertung der gemeinsamen Einsatzpläne (JADE), Plattform für die Entwicklung zentraler Lehrpläne (CCDP) und E-Learning-Schulungsplattform) zur Bereitstellung der besten Kooperationswerkzeuge für die Mitgliedstaaten und die Förderung der Interoperabilität und allgemeinen Verfügbarkeit von Informationen.
  - Entwicklung agentureigener IKT-Supportsysteme für die EFCA (EDMS, Website, Intranet, interne Kommunikationsplattform), Pflege und Aktualisierung der derzeitigen IKT-Systeme einschließlich EFCA-VMS sowie Verbesserung der Ausstattung der EFCA-Einsatzzentrale;
  - Reform der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP): in der aktuellen Phase Überlegungen zur Definition von Verfahren und Systemen zur Überwachung eines möglichen Rückwurfverbots;
  - Meeresüberwachung und neue Technologien auf der Grundlage der Bewertung von Pilotprojekten (z. B. Blauer-Thun-Kampagne 2012) und neuen Entwicklungen für das Mittelmeer, die Nordsee und das NAFO-Regelungsgebiet;
  - Beschaffung von Mitteln für die Mitgliedstaaten.

Zusammenarbeit mit Drittländern

Eine operative Zusammenarbeit mit Drittländern kann ins Auge gefasst werden, insbesondere mit:

- Norwegen, Färöer und Island in der Nordsee und bei gemeinsamen Einsatzplänen für pelagische Bestände in westlichen Gewässern;
- Russland in der Ostsee und gemeinsamen Einsatzplänen im Nordatlantik;
- Kanada und Vereinigte Staaten in gemeinsamen Einsatzplänen im Nordatlantik
- Drittländern im Mittelmeerraum und Schwarzen Meer (u. a. Kandidatenländern im Beitrittsprozess, wie z. B. der Türkei, sowie evtl. Libyen und Marokko).

Es werden Seminare zu operativen Tätigkeiten organisiert sowie zwei Fokusgruppen eingerichtet, die die Einhaltung der Rechtsvorschriften, u. a. im Rahmen der gemeinsamen Einsatzpläne, beurteilen sollen: (1) Fokusgruppe zur Bewertung allgemeiner Trends bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften und (2) Fokusgruppe zur Bewertung der Kostenwirksamkeit der Kontrolltätigkeiten.

Angesichts der Haushaltsbeschränkungen wird angestrebt, die Erweiterung der bestehenden Aufgaben ohne zusätzliche Ressourcen zu erreichen. Das Ergebnis der Fokusgruppe Nr. 2, die für die Schätzung der Kosten der gemeinsamen Einsatzpläne zuständig ist, wird von zentraler Bedeutung sein, da es die Aufgabenübertragung von bestehenden auf neue gemeinsame Einsatzpläne ermöglicht.

5.3. Effizienzgewinne

Mögliche/erwartete Effizienzgewinne können sich im gegebenen Rahmen ergeben aus:

- der Festlegung von Prioritäten für die Aktivitäten im MAP und AP;
- der Entwicklung der Organisation (z. B. der Änderung des Organisationsplans im Jahr 2012) hin zu einer optimierten Mittelverteilung zur Erreichung der festgelegten Ziele;
- der personellen Verstärkung von Referat B – Kapazitäten und ihre Aktivierung für den Einsatz in vorrangigen Aktivitäten in den Bereichen Datenüberwachung, Netze und Schulungen;
- dem künftigen operativen Mehrwert durch die neuen Datenverwaltungssysteme und die resultierenden Effizienzgewinne und Einsparungen bei den Reisekosten;
- Gewährleistung des hohen professionellen Kompetenzniveaus der EFCA durch Maßnahmen wie z. B. Schulungen zu Fachwissen und Management in den einschlägigen Bereichen, zügige Einstellung und Personalbindung;
- solides Management von Personal und Ressourcen gemäß den EU-Verordnungen und den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes als Leitbild für EU-Beamte;

- Ermittlung und Durchführung möglicher Maßnahmen mit Mehrwert für die operative Effizienz in den Bereichen Management, Unterstützung, Planung u.a.

Es ist zwar noch zu früh, um zu quantifizieren, welche Einsparungen mit den genannten Maßnahmen erreicht werden können, doch die Effizienzgewinne dürften mit einiger Wahrscheinlichkeit die unter Punkt 5.2 genannte Erweiterung der aktuellen Aufgaben auffangen.

5.4. Negative Prioritäten / Reduzierung bestehender Aufgaben

Gemäß dem MAP erfordern die folgenden Zielsetzungen eine Prioritätensetzung und Annahme negativer Prioritäten angesichts der begrenzten verfügbaren Ressourcen:

- Ein vierjähriger Übergangszeitraum mit dem Ziel, den Kapazitätenaufbau auf dasselbe Exzellenzniveau zu bringen wie die operativen Koordinierungstätigkeiten, um Datenverwaltungssysteme und zentrale Lehrpläne rechtzeitig vorlegen zu können;
- Annahme negativer Prioritäten für diesen Übergangszeitraum: Beteiligung in NAFO/NEAFC-Gebieten, aber auch dort, wo die Kooperation der MS hoch effizient ist und die IUUF auf sehr niedrigem Niveau gehalten wird, Verschiebung einiger neuer Aufgaben, die in der Kontrollverordnung vorgesehen sind (z. B. Notstandseinheiten).

5.5. Umverteilung von Ressourcen angesichts haushaltspolitischer Zwänge

Die Setzung neuer Prioritäten bei den Zielen der EFCA und die Umverteilung ihrer Ressourcen angesichts der aktuellen haushaltspolitischen Zwänge, einschließlich der Personalkürzungen um 5 % im Zeitraum 2013 – 2017 wurde in der Planung des MAP und des AP festgelegt. Aus den vorstehenden Punkten 5.1 – 5.4 lässt sich erkennen, dass sich die EFCA bemüht, mit den haushaltspolitischen Zwängen zu leben.

Die aktuellen Einschränkungen bedeuten einen Rückschritt gegenüber früheren Mehrjahres-Personalplänen (im MSPP 2012 – 2014 war eine Erhöhung des Personalbestands ab 2014 vorgesehen). In der Agentur wurde bereits eine Stelle (netto) gegenüber dem Stellenplan von 2009 gestrichen (damals 55 Stellen).

Die notwendige Umverteilung der Ressourcen angesichts der Haushaltszwänge wurde bei der Planung und den 2012 durchgeführten Maßnahmen bereits berücksichtigt. Unabhängig von einer potenziellen Erhöhung der Arbeitsbelastungen bleibt der entscheidende Faktor bei Überlegungen zur Personalentwicklung in diesem MSPP die Bewältigung einer Kürzung um 5 %.

Es wird vorgeschlagen, die Verringerung um 5 % bis 2018 umzusetzen. Aufgrund der Größe der Agentur entspricht diese Kürzung insgesamt drei Stellen, also weniger als einer Stelle pro Jahr (0,6). Die Agentur möchte sie dadurch erreichen, dass die Stellen von Mitarbeitern, die in den Ruhestand gehen (oder kündigen), nicht neu besetzt werden, damit keine Verträge vorzeitig gekündigt werden müssen. Aufgrund der Altersstruktur der Agentur gehen die ersten Mitarbeiter 2016/2017 in den Ruhestand.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und insbesondere der geplanten Personalreduzierung durch Eintritt in den Ruhestand sähe die Entwicklung des Personalbestands folgendermaßen aus.

- 54 TA- und 5 CA-Stellen im Jahr 2013 : 59, 4 ANS-Personenjahre
- 53 TA- und 5 CA-Stellen im Jahr 2014 : 58, 4 ANS-Personenjahre
- 53 TA- und 5 CA-Stellen im Jahr 2015 : 58, 4 ANS-Personenjahre
- 53 TA- und 5 CA-Stellen im Jahr 2016 : 58, 4 ANS-Personenjahre
- 53 TA- und 5 CA-Stellen im Jahr 2017 : 58, 4 ANS-Personenjahre
- 52 TA- und 5 (oder 4) CA-Stellen im Jahr 2018 : 57 (oder 56), 4 (oder 3) ANS-Personenjahre.

6. Personalpolitik der Agentur

6.1. Einstellungspolitik

Die Einstellungspolitik der EFCA wurde 2012/2013 nicht wesentlich verändert. Für eine umfassende Beschreibung siehe Anhang B.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

6.2. Benchmarking der Schlüsselfunktionen in den Agenturen

Schlüsselfunktionen (Beispiele.	***Vertragsart (Beamter, TA oder CA)***	***Funktionsgruppe, Besoldungsgruppe bei der Einstellung (oder unterste Stufe des ausgeschriebenen Bereichs)***	***Angabe, ob die Funktion der Unterstützung der Verwaltung oder dem strategisch-operativen Bereich zugeordnet ist***
KERNFUNKTIONEN			
Abteilungsleiter (bitte angeben, welcher Stufe dies entspricht, wenn der Direktor Stufe 1 darstellt)	*Nicht zutreffend*		
Referatsleiter (bitte angeben, welcher Stufe dies entspricht, wenn der Direktor Stufe 1 darstellt)	*TA* *Stufe 2*	*AD 9*	*operativ*
Bereichsleiter (bitte angeben, welcher Stufe dies entspricht, wenn der Direktor Stufe 1 darstellt)	*TA* *Stufe 3*	*AD 7*	*operativ*
Leitender Referent (Senior Officer)	*TA*	*AD 7*	*operativ*
Referent (Officer)	*TA*	*AD 6*	*operativ*
Referent (Junior Officer)	*TA*	*AD 5*	*operativ*
Leitender Assistent (Senior Assistant)	*TA, CA*	*AST 4, FG III*	*Unterstützung*
Assistent (Junior Assistant)	*TA, CA*	*AST 1, FG II*	*Unterstützung*
FUNKTIONEN IM UNTERSTÜTZUNGSBEREICH			
Verwaltungsleiter	*TA*	*AD 11*	*Unterstützung*
Personalleiter	*TA*	*n.z..*	*Unterstützung*
Leiter Finanzen	*TA*	*n.z..*	*Unterstützung*
Leiter Kommunikation	*TA*	*n.z..*	*Unterstützung*
Leiter IT	*TA*	*n.z..*	*Unterstützung*
Leitender Referent (Senior Officer)	*TA*	*AD 7*	*Unterstützung*
Referent (Officer)	*TA*	*AD 6*	*Unterstützung*
Referent (Junior Officer)	*TA*	*AD 5*	*Unterstützung*

Webmaster-Redakteur	*Nicht zutreffend*		
Sekretär/in	*TA, CA*	*AST 1, FG II*	*Unterstützung*
Bürokraft Poststelle	*Nicht zutreffend*		
SONDERFUNKTIONEN			
Datenschutzbeauftragter	*TA*	*AD 6*	*Unterstützung*
Rechnungsführer	*TA*	*AD 9*	*Unterstützung*
Interner Rechnungsprüfer	*TA*	*n.z..*	*Unterstützung*
Sekretär/in des Direktors	*TA*	*AST 4*	*Unterstützung*

6.3. Leistungsbewertung und Beförderung/Neueinstufung

Das Neueinstufungssystem der EFCA (Beschluss des Verwaltungsrats 11-W-07 vom 16.9.2011) ist ein Beförderungssystem auf der Grundlage von Leistungen und Beschäftigungsdauer. Es gilt für alle Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme des Direktors und der höchsten Laufbahngruppe AST 11.

Eine Neueinstufung kann vom Direktor beschlossen werden, dem die Leistungen der Mitarbeiter anhand eines Verdienstpunktesystems vorgelegt werden. Die Vergabe von Verdienstpunkten ist an die Ergebnisse der jährlichen Leistungsbewertung gekoppelt. Die Verdienstpunkte werden angesammelt, und eine Neueinstufung steht an, sobald die Bediensteten die erforderliche Punktzahl erreicht haben. Sie müssen das Kriterium der 3. Sprache gemäß Artikel 45 des geltenden Beamtenstatuts erfüllen. Dem Direktor muss vor der Entscheidung ein Bericht über die Auswirkungen der vorgeschlagenen Neueinstufung auf den Haushalt vorgelegt werden. Das System sieht die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Einspruchsmöglichkeiten und eine Evaluierungsfunktion durch einen Paritätischen Evaluierungsausschuss vor.

Die EFCA hat 2011 das erste Neueinstufungsverfahren durchgeführt; es wurden jedoch noch keine Neueinstufungen beschlossen. Im Zuge des Verfahrens 2012 wurden 8 Bedienstete auf die nächsthöhere Besoldungsgruppe in ihrer Funktionsgruppe eingestuft. Ein System für Vertragsbedienstete wird mit der Annahme der neuen Durchführungsbestimmungen für Vertragsbedienstete eingeführt.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit/Beförderung von Beamten

Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe	Beschäftigte am 1.1.2011		Wie viele Mitarbeiter wurden 2012 befördert/neu eingestuft?		Durchschnittliche Zahl der Dienstjahre der neu eingestuften/ beförderten Mitarbeiter in ihrer Besoldungsstufe
	Beamte	TA	Beamte	TA	
AD 16					
AD 15					
AD 14		1			
AD 13					
AD 12		2			
AD 11					
AD 10		1			
AD 9		3			
AD 8		3		1	3,5
AD 7		6		1	3,5
AD 6		3			
AD 5		1			
Gesamt AD	0	20	0	2	
AST 11					
AST 10		1			
AST 9				3	5,0
AST 8		8			
AST 7		2			
AST 6		3			
AST 5		9			
AST 4		3		2	4,2
AST 3		4		1	3,5
AST 2		2			
AST 1					
Gesamt AST	0	32	0	6	
Gesamt	0	52	0	8	

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Neueinstufung von Vertragsbediensteten

Funktionsgruppe	Besoldungsstufe	Beschäftigte am 1.1.2011	Wie viele Mitarbeiter wurden 2012 neu eingestuft?	Durchschnittliche Zahl der Dienstjahre der neu eingestuften Mitarbeiter in ihrer Besoldungsstufe
CA IV	18			
	17			
	16			
	15			
	14			
	13			
CA III	12			
	11			
	10			
	9	2	0	Nicht zutreffend
	8			
CA II	7			
	6			
	5			
	4	2	0	Nicht zutreffend
CA I	3			
	2			
	1			
Gesamt		4	0	

6.4. Ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern

Die Agentur setzt sich für eine Politik der Gleichbehandlung von Männern und Frauen ein strebt eine möglichst ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in ihrem Personal an. Die Agentur fügt in jede Stellenausschreibung eine Gleichstellungserklärung ein.

Die EFCA beschäftigt 37 Männer und 22 Frauen (einschließlich ANS). In den operativen Bereichen sind neben den Sachverständigen aus einem traditionell männlich dominierten Fachgebiet mehrheitlich Männer beschäftigt. In den operativen Bereichen ist die Mehrzahl der Beschäftigten männlich und alle vier derzeit beschäftigen ANS sind Männer. Dagegen sind in Referat A und bei den Bediensteten, die dem Direktor unterstellt sind, die Frauen in der Überzahl. Alle Vertragsbediensteten sind Frauen.

Bei den Einstellungen in den letzten zwei Jahren konnte der Gesamtanteil der weiblichen Beschäftigten erhöht werden (31.12.2010: 31 %; 31.12.2012 40 %). Die Agentur wird die Entwicklung in diesem Bereich weiter beobachten. Bei den Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung wird die Sensibilisierung im Mittelpunkt stehen.

In der folgenden Tabelle ist die Verteilung von Frauen und Männern bei den Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten nationalen Sachverständigen dargestellt und nach Organisationsbereichen aufgeschlüsselt (Stand: 31.12.2012).

Geschlecht	Bedienstete auf Zeit	Vertragsbedienstete	ANS
männlich	**33** dem ED unterstellt: 1 Referat A: 3 Referat B: 10 Referat C: 19	**0** dem ED unterstellt: 0 Referat A: 0 Referat B: 0 Referat C: 0	**4** dem ED unterstellt: 0 Referat A: 0 Referat B: 2 Referat C: 2
weiblich	**17** dem ED unterstellt: 5 Referat A: 7 Referat B: 3 Referat C: 2	**5** dem ED unterstellt: 0 Referat A: 2 Referat B: 2 Referat C: 1	**0** dem ED unterstellt: 0 Referat A: 0 Referat B: 0 Referat C: 0

6.5. Geografische Ausgewogenheit

Das Personal der EFCA umfasst 17 Nationalitäten und dieses Niveau wurde in den letzten drei Jahren gehalten. Der Anteil der nicht-spanischen Bediensteten liegt bei 80 %. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und abgeordneten Sachverständigen nach Nationalitäten.

EFCA-Bedienstete nach Staatsangehörigkeit (31.12.2012)					
	TAD	**TAST**	**CA**	**ANS**	**GESAMT**
ES	6	3	3	0	12
PT	1	5	2	0	8
FR	4	2	0	0	6
BE	1	5	0	0	6
IT	1	3	0	1	5
DE	2	2	0	0	4
UK	0	3	0	1	4
LT	1	1	0	0	2
IE	2	0	0	0	2
FI	0	2	0	0	2
SE	0	1	0	1	2
PL	1	0	0	0	1
DK	0	1	0	0	1
EL	0	1	0	0	1
BG	0	1	0	0	1
RO	1	0	0	0	1
NL	0	0	0	1	1
GESAMT (17)	**20**	**30**	**5**	**4**	**59**

6.6. Mobilität (interne Mobilität zwischen den Agenturen und zwischen Agenturen und den Institutionen)

Angesichts der Größe der EFCA ist die interne Mobilität kein zentrales Anliegen der Agentur. Dennoch findet eine solche Mobilität statt. Gemäß den operativen Prioritäten wurde die Struktur der Organisation im März 2012 geändert. Für mehrere Mitarbeiter führte das zu einer internen Mobilität in andere Organisationsbereiche. Der Bereich IKT wurde in das Referat B verlagert und Bedienstete mit Finanzfunktionen wechselten in das Referat A. Zu den Veränderungen gehörten neue Stellenbezeichnungen und in gewissem Umfang eine Aktualisierung der Tätigkeitsprofile.

Die EFCA hat die Vereinbarung über den agenturenübergreifenden Stellenmarkt (Inter-agency Job Market agreement, IAJM) unterzeichnet. Bisher wurde kein Auswahlverfahren nach den Bedingungen der IAJM eröffnet. Die EFCA hat 2 CA (2011) und 1 CA (2012) aus den Listen des Europäischen Amts für Personalauswahl (EPSO) eingestellt, die der Agentur im Rahmen der Dienstgütevereinbarung mit dem EPSO zur Verfügung gestellt wurden.

2012 verließen 3 TA die EFCA, um direkt im Anschluss neue Aufgaben in anderen europäischen Agenturen zu übernehmen. Inzwischen wurden 1 TA und 1 CA eingestellt, die Berufserfahrung in EU-Institutionen besitzen. Eine weitere Person, die als TA bei einer anderen EU-Agentur tätig war, wird 2013 ihre Tätigkeit aufnehmen.

7. Schulen

Die Situation in Bezug auf die Schulen in Vigo hat sich im Zeitraum 2012/2013 nicht wesentlich geändert. Für eine umfassende Beschreibung siehe Anhang (C).

8. Stand der von den Agenturen entsprechend ihrer Personalpolitik angenommenen Durchführungsbestimmungen

Die Agentur hat seit 2007 Durchführungsbestimmungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 110 des Beamtenstatuts erlassen[73].

[73] Von der EFCA am 17.10.2007 entsprechend erlassene allgemeine Durchführungsbestimmungen: Artikel 4 in Anhang VIII Beamtenstatut (Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten vor der Neueinstellung bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche); K(2004) 1364 - 61-2004. Artikel 11 und 12 in Anhang VIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen); K(2004) 1588- 60-2004. Artikel 26 in Anhang XIII Beamtenstatut (Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen – Übergangsbestimmungen); K(2004) 1588- 62-2004. Artikel 22 Absatz 4 in Anhang VIII Beamtenstatut (Erwerb zusätzlicher Ruhegehaltsansprüche); K(2004) 1588- 59-2004. Artikel 67 und Anhang VII Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d Beamtenstatut (Haushaltszulage); C(2004) 1364- 51-2004. Artikel 2 Absatz 4 in Anhang VII Beamtenstatut (unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen); K(2004) 1364- 50-2004. Artikel 7 Absatz 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Feststellung des Herkunftsorts); K(2004) 1364- 57-2004. Artikel 67 und 68 sowie Artikel 1, 2 und 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Familienzulagen an andere sorgeberechtigte Personen als den Beamten); K(2004) 1364- 52-2004. Artikel 3 in Anhang VII Beamtenstatut (Gewährung der Erziehungszulage); K(2004) 1313- 53-2004. Artikel 8 in Anhang VII Beamtenstatut (Zahlung von Reisekosten; Ort der dienstlichen Verwendung – Herkunftsort); K(2004) 1588- 56-2004. Artikel 42a Beamtenstatut (Elternurlaub); K(2004) 1364- 54-2004. Artikel 71 Beamtenstatut und Artikel 11 bis 13a in Anhang VII (Leitfaden für Dienstreisen von Beamten und anderen Bediensteten); K(2004) 1313- 78-2004. Artikel 42b Beamtenstatut (Urlaub aus familiären Gründen); K(2004) 1314- 64-2004. Artikel 1d Absatz 4 Beamtenstatut (Vorkehrungen für behinderte Personen); K(2004) 1318- 69-2004. Artikel 59 und 60 Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen bei Abwesenheit aufgrund von Krankheit oder Unfall); K(2004) 1597- 92-2004. Artikel 57, 58 und 61 und Anhang V Beamtenstatut und Artikel 16, 59, 60 und 91 der

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Stand der Vorbereitungen für die Annahme weiterer Bestimmungen: In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Umsetzungsprojekte unter Angabe des Stands und der Vorausplanung aufgeführt. In der Spalte „Art der Änderungen“ ist angegeben, ob die entsprechenden Vorschriften der Kommission technischen/formalen (T) oder substanziellen (S) Änderungen unterliegen würden. Die EFCA wird die Planung im Hinblick auf das neue Beamtenstatut und die Festlegung der Bestimmungen, die nach den Vorschriften von Artikel 110 des Statuts erlassen werden müssen, überarbeiten. Für Bestimmungen, die neue Verfahren und Funktionen mit Auswirkungen auf Ressourcen erforderlich machen (z. B. Bestimmungen gegen Mobbing), werden kostenwirksame und akzeptable Lösungen für die Umsetzung ausgearbeitet, ehe sie verabschiedet werden.

	Arbeitstitel	**Stand**	**Art der Änderungen**	**Annahme/angestrebter Termin für die Annahme**
	MITTLERE FÜHRUNGSEBENE	Genehmigung der Kommission	S	1.Q 2013
	FÜHRUNGSKRÄFTE AUF ZEIT	Genehmigung der Kommission	S	1.Q 2013
	LEITFADEN FÜR DIENSTREISEN	Genehmigung der Kommission	T	1.Q 2013
	ANTI-MOBBING-POLITIK	Entwurf der Bestimmungen	S	2.Q 2013
	EINSTELLUNG UND EINSATZ VON VERTRAGSBEDIENSTETEN	Entwurf der Bestimmungen auszuarbeiten	S	4.Q 2013
	DISZIPLINARVERFAHREN	Entwurf der Bestimmungen auszuarbeiten	S	4.Q 2013

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Einführung von Durchführungsbestimmungen zum Urlaub); K(2004) 1597- 102-2004. Artikel 1c, 11 Absatz 2, 11a, 12, 12b, 15 Absatz 2, 16, 17, 17a, 19, 55 Absatz 1, Artikel 13 und 44 in Anhang VIII Beamtenstatut und Artikel 11, 16, 54, 57, 81 und 91 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Externe Tätigkeiten und Einsätze); K(2004) 1597- 85-2004. Artikel 55a und Anhang IVa Beamtenstatut (Teilzeitbeschäftigung); K(2004) 1314- 66-2004. Artikel 15, 37 und 40 Beamtenstatut und Artikel 11, 17 und 88a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Urlaub von Beamten aus persönlichen Gründen und unbezahlter Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten); K(2004) 1597- 82-2004. Sonstige angenommene allgemeine Durchführungsbestimmungen: Beurteilung des Direktors, Beschluss Nr. 09-II-06(1) des Verwaltungsrats vom 15.10.2009; Einstellung und Einsatz von Bediensteten auf Zeit, Beschluss Nr. 09-II-06(2) des Verwaltungsrats vom 15.10.2009. [73] Hinweis: ANS werden nicht von der Agentur beschäftigt.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

9. ANHANG

(A) Die Tätigkeiten der Agentur

(Verweis auf Punkt 1 des MSSP)

Gründungsverordnung und aktueller Zweck

Die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) ist eine 2005 gegründete Agentur der Europäischen Union, deren Ziel es ist, die operative Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Fischereiaufsicht zu organisieren und die Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und deren wirksame und einheitliche Anwendung zu unterstützen. Die EFCA nahm ihre Tätigkeit 2007 auf und zog 2008 an ihren Sitz in Vigo (Spanien) um.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Durchsetzung zu stärken, indem die Instrumente der Mitgliedstaaten für die Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit und der Ressourcen zusammengefasst und ihr Einsatz koordiniert werden. Durch diese operative Koordinierung können Lücken bei der Durchsetzung angegangen werden, die auf ungleiche Mittel und Prioritäten der Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind.

Der Auftrag der Agentur besteht in der Förderung der höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP). Sie wird unbeschadet der Befugnisse des Verwaltungsrats von ihrem Direktor geleitet, und hat ihren offiziellen Sitz in Vigo (Spanien).

In diesem Sinne und gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung der EFCA, zuletzt geändert durch die Verordnung 1224/2009, dient die Agentur u. a. folgenden Zwecken:

a) Koordinierung der Kontrollen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollverpflichtungen der EU;

b) Koordinierung des Einsatzes der in einem gemeinsamen Pool zusammengefassten nationalen Kontrollmittel der betreffenden Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Verordnung;

c) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Angaben zu Fang- und Kontrolltätigkeiten an die Kommission und an Dritte;

d) im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen nach den Bestimmungen der gemeinsamen Fischereipolitik;

e) Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei einer gemeinschaftsweit harmonisierten Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik;

f) Beitrag zu den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Gebiet der Kontroll- und Überwachungsmethoden;

g) Beitrag zur Koordinierung der Inspektorenausbildung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten;

h) Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und ungeregelten („IUU“) Fischerei im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften;

i) Unterstützung bei der einheitlichen Durchführung der Kontrollregelung der gemeinsamen Fischereipolitik, insbesondere:

- Organisation der operativen Koordinierung der Kontrolltätigkeiten der Mitgliedstaaten für die Durchführung von spezifischen Kontrollprogrammen, Kontrollprogrammen in Verbindung mit der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten („IUU“) Fischerei und internationalen Kontrollprogrammen;
- zur Erfüllung der Aufgaben der Agentur gemäß Artikel 17a erforderliche Inspektionen.

Gemäß Artikel 17f der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 in der geänderten Fassung hat der Verwaltungsrat der EFCA am 18. Oktober 2011 das mehrjährige Arbeitsprogramm 2012 – 2016 und das Arbeitsprogramm 2012 der EFCA angenommen.

Das Interventionsprogramm der EFCA basiert auf dem Rechtsdurchsetzungszyklus, wobei besonderes Gewicht darauf gelegt wird, dass gemäß dem AEUV die Mitglieder für die Strafverfolgung verantwortlich sind und die Überwachungs- und Inspektionsplattformen bereitstellen müssen. Die EFCA ist befugt, gemäß ihrem Arbeitsprogramm weitere Einsatzmittel zu chartern, sofern ihr Haushalt dies erlaubt. Das Ziel der EFCA, die Einhaltung der Rechtsvorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu verbessern und auf kostenwirksame Weise faire Rahmenbedingungen zu schaffen, wird durch den gemeinsamen Einsatzplan vermittelt. Über die kontinuierliche Risikoanalyse, die operative Planung, Koordinierung und Aktivierung der Einsatzmittel hinaus trägt die EFCA zur besseren Einhaltung der Vorschriften und zur Nachhaltigkeit bei der Entwicklung der zentralen Lehrpläne und Datenverwaltungssysteme und Bereitstellung von Schulungen für Fischereiinspektoren bei.

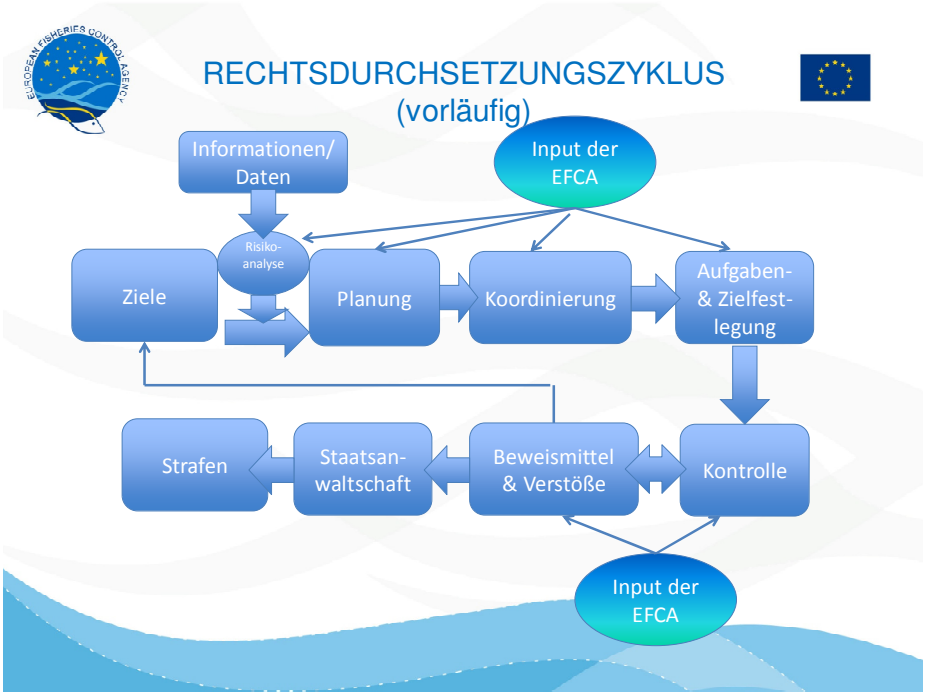

(B) Einstellungspolitik

(Verweis auf Punkt 6.1 des MSSP)

Beamte

Die Agentur hat keine Stellen für Beamte vorgesehen.

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Bedienstete auf Zeit

Dieser Abschnitt sollte die folgenden Elemente enthalten:

- Art der Schlüsselfunktionen

- Auswahlverfahren (Transparenz der Verfahren, verschiedene Auswahlanforderungen usw.)

- Eingangsbesoldungsgruppe für jede Schlüsselfunktion

- Vertragsdauer

Art der Schlüsselfunktionen Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Arten von Bediensteten auf Zeit in Bezug auf ihre Funktion im Rahmen der Tätigkeiten und Ziele der Agentur. Ein Benchmarking der Schlüsselfunktionen innerhalb der EFCA mit Standard-Vertragsarten und Klassifikationen bei der Einstellung wurde im MSSP 2014 – 2016 in der Tabelle unter Punkt 6.2 eingeführt.

Bedienstete auf Zeit	
Funktion / Stellenbezeichnung	**Profile und Aufgaben**
Direktor	Gesetzlicher Vertreter der Agentur, der die strategischen Tätigkeiten der Agentur gemäß ihrem Auftrag entwickelt und ausführt.
Referatsleiter (mittlere Führungsebene)	(Referat A) Management der horizontalen Unterstützungstätigkeiten und Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung der EFCA.
	(Referat B) Management des Aufbaus von Kapazitäten zur Unterstützung der Kontrollinfrastruktur und Personalentwicklung.
	(Referat C) Management der operativen Koordinierung zur Erleichterung einer einheitlichen und wirksamen Anwendung der GFP-Regelungen durch Erreichung von Zielen und Benchmarks der spezifischen Kontrollprogramme und der internationalen Kontrollprogramme.
Stellvertretender Referatsleiter (gehört nicht zur mittleren Führungsebene)	Unterstützung des Referatsleiters als Stellvertreter oder als seine zeitweilige Vertretung in Funktionen gemäß der Stellenbeschreibung oder auf Anweisung. Koordinierung und fachkundige Begleitung der Tätigkeiten und Ziele des Referats und/oder eines speziellen Tätigkeitsbereichs und Sicherstellung eines effizienten Tagesgeschäfts und der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
Büroleiter (Desk Manager) Leitender Verwaltungsbediensteter (Senior Administrator)	Koordinierung und fachkundige Begleitung der Maßnahmen und Ziele des Bereichs, des Büros und/oder eines speziellen Tätigkeitsbereichs und Sicherstellung einer wirksamen Abwicklung der täglichen Betriebsabläufe und der Betriebskontinuität; diese Tätigkeit umfasst eine höhere Komplexitätsebene bzw. einem weiter gefassten Kontext. Mitwirkung an der Ausarbeitung gemeinsamer Einsatzpläne und Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen der nationalen Behörden im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans.

Leitender Koordinator (Senior Coordinator), Leitender Assistent (Senior Assistant)	Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Wahrnehmung zugehöriger Aufgaben, für die besonderes Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung auf höherem Niveau erforderlich sind Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Ausarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans. Vertretung des Büroleiters bei Abwesenheit, auch in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Lenkungsgruppe. Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs und Sicherstellung eines effizienten Tagesgeschäfts und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs. Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen
Koordinator (Coordinator) Assistent (Assistant)	Koordinierung von Inspektions- und Kontrollmaßnahmen, Festlegung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Fristen entsprechend den Programmen sowie Wahrnehmung zugehöriger Aufgaben, für die besonderes Fachwissen bzw. berufliche Erfahrung erforderlich sind Mitwirkung an der operativen Koordinierung der Kontroll-, Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen im Rahmen des entsprechenden gemeinsamen Einsatzplans und Unterstützung bei der Erarbeitung, Durchführung und Weiterverfolgung dieses gemeinsamen Einsatzplans. Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben, die ein höheres Maß an Komplexität aufweisen
Verwaltungsbediensteter (Administrator)	Koordinierung und fachliche Begleitung der Maßnahmen und Ziele eines Bereichs, Büros oder eines bestimmten Tätigkeitsbereichs und Sicherstellung eines effizienten Tagesgeschäfts und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
Assistent (Assistant)	Durchführung von Bürotätigkeiten, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe, Überwachung von Dienstleistungen, weitere gleichrangige Aufgaben.

Auswahlverfahren und Einstellung: Die Einstellung von Bediensteten auf Zeit sowie von Vertragsbediensteten erfolgt nach den Bestimmungen des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) sowie den allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit bei der EFCA, die am 15.10.2009 vom Verwaltungsrat angenommen wurden (09-II-06(2)) und am 1.1.2010 in Kraft traten. Diese Bestimmungen enthalten eine detailliertere Festlegung der Vorschriften des Beamtenstatuts zu Auswahl und Einstellung, Einstiegsbesoldungsgruppen und Vertragsverlängerung und orientieren sich an den Standards für Agenturen der EU. Darüber hinaus enthalten sie den politischen Rahmen für Verfahren, Transparenz, Auswahlanforderungen und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO).

Im Rahmen dieser Standards wendet die Agentur festgelegte Arbeitsverfahren für die Auswahlverfahren und die Spezifikationen in den Stellenausschreibungen an. Sie werden

aktualisiert, um mit den aktuellen Datenverarbeitungsvorschriften in Bezug auf Transparenz, Datenschutz und andere Standards Schritt zu halten.

Das Auswahlverfahren umfasst in der Regel die folgenden Schritte:

- Einsetzung des Auswahlausschusses für die Stelle, in den Vertreter der Agentur sowie Personalvertreter berufen werden.
- Veröffentlichung einer Stellenausschreibung auf der Website der Agentur und der Website des EPSO, einschließlich der Stellenbeschreibung, Bewerbungs- und Zulassungskriterien, Vertragsdauer und anderer Spezifikationen für die Auswahl.
- Vorbereitung der Bewertung durch den Auswahlausschuss
- Vorauswahl der Bewerber nach den Zulassungskriterien durch den Bereich Personalwesen
- Vorauswahl der Kandidaten für Bewerbungsgespräche
- Auswahlgespräche mit Beurteilung der Kandidaten einschließlich schriftlicher Prüfungen.
- Der Auswahlausschuss legt dem Direktor eine Auswahlliste der am besten geeigneten Kandidaten vor, der seinerseits über die Aufstellung einer Reserveliste mit Kandidaten entscheidet, denen Stellen angeboten werden können.

Vertragsdauer: Die Agentur beschäftigt ihre Bediensteten auf Zeit langfristig mit Dreijahresverträgen mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Jahre und Umwandlung dieser Verträge in unbefristete Verträge bei der zweiten Verlängerung. Mit Ausnahme der Stelle des Direktors, die kurzfristig besetzt wird, da sie auf fünf Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung um fünf Jahre befristet ist, nutzt die Agentur für Bedienstete auf Zeit langfristige Arbeitsverträge.

Einstiegsbesoldungsgruppen: Gemäß den Bestimmungen zur Einstellung und den Einsatz von Bediensteten auf Zeit und zur Einstufung in eine Besoldungsgruppe und eine Dienstaltersstufe richten sich die üblichen Einstiegsbesoldungsgruppen für Bedienstete auf Zeit nach den Aufgaben und der Einstufung der offenen Stelle; die Besoldungsgruppen sind: AST 1 bis AST 4 für Verwaltungsassistenten und AD 5 bis AD 8 für Verwaltungsbedienstete. Referatsleiter und stellvertretende Referatsleiter werden in die Besoldungsgruppen AD 9 bis AD 12 eingestuft.

Vertragsbedienstete

a. Dieser Abschnitt sollte die folgenden Elemente enthalten:

b. - Art der Schlüsselfunktionen

c. - Auswahlverfahren (Transparenz der Verfahren, verschiedene Auswahlanforderungen usw.)

d. - Vertragsdauer

MEHRJÄHRIGER PERSONALENTWICKLUNGSPLAN 2014 – 2016

Art der Schlüsselfunktionen: Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Arten von Bediensteten auf Zeit in Bezug auf ihre Funktion im Rahmen der Tätigkeiten und Ziele der Agentur.

Vertragsbedienstete		
Funktionsgruppe	**Stellenbezeichnung**	**Profile und Aufgaben**
Funktionsgruppe I	Verwaltungsangestellter (Administrative Agent)	Manuelle und verwaltungstechnische Unterstützungstätigkeiten, Wahrnehmung von Routine-, logistischen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der effizienten Funktion der Agentur. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit ausgeführt.
Funktionsgruppe II	Verwaltungsassistent (Administrative Assistant) Sekretär/in (Secretary)	Büro- und Sekretariatsaufgaben, Büroverwaltung, Erstellung und Bewertung von Dossiers im entsprechenden Bereich mit finanziellen Auswirkungen, Ausführung und Verfahren sowie Kontrolle formaler Abläufe und weitere gleichrangige Aufgaben. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit ausgeführt.
Funktionsgruppe III	Leitender Assistent (Executive Assistant)	Leitungsaufgaben, Erstellung, Abrechnung, verwaltungstechnische und finanzielle Unterstützung und sonstige gleichrangige Aufgaben, die gegenüber Funktionsgruppe II ein höheres Maß an Komplexität beinhalten und gegebenenfalls die Auslegung anwendbarer Vorschriften und allgemeiner Anweisungen, die Beurteilung des abzudeckenden Bedarfs und Vorschläge für weitere Maßnahmen erfordern. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit ausgeführt.
Funktionsgruppe IV	Beigeordneter Verwaltungsbediensteter (Assistant Administrator)	Verwaltungstechnische, wissenschaftliche oder technische Planung, Aufgaben im Zusammenhang mit Überwachungs- oder Projektmanagementfunktionen oder andere Aufgaben, die den Aufgaben eines Verwaltungsbediensteten entsprechen, ausgenommen offizielle Leitungsfunktionen und –verantwortung. Die Aufgaben werden unter der Aufsicht von Bediensteten auf Zeit ausgeführt.

Auswahlverfahren und Einstellung: Auswahlverfahren für Vertragsbedienstete werden nach demselben Schema durchgeführt wie für Bedienstete auf Zeit.

Vertragsdauer: Die Agentur nutzt Verträge für die Einstellung von Vertragsbediensteten für bestimmte Aufgaben sowie für lang- und kurzfristige Projekte. Die Beauftragung als Vertragsbediensteter in einem lang- oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach Bereich und Art der im Rahmen der Ziele und Dienstleistungserfordernisse der Agentur übertragenen Aufgaben. Projektbezogene Aufgaben beziehen sich beispielsweise auf kurzfristige Aufträge. Die Verträge können über Zeiträume zwischen drei Monaten und zwei Jahren geschlossen werden. Sie können entsprechend den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten um einen weiteren Zeitraum zwischen drei Monaten und zwei Jahren verlängert werden.

Abgeordnete nationale Sachverständige[74]

Dieser Abschnitt sollte, sofern zutreffend, die folgenden Elemente enthalten:

- Art der Schlüsselfunktionen

- Auswahlverfahren (Transparenz der Verfahren, verschiedene Auswahlanforderungen usw.)

- Vertragsdauer

Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) nehmen Aufgaben für die Entwicklung der operativen Tätigkeiten der Agentur im Rahmen des im Voraus festgelegten Arbeitsprogramms wahr, mit denen die grundlegenden Ziele der EFCA unterstützt werden. Zu ihren Aufgaben zählen unter anderem die Mitwirkung an der Durchführung von Kampagnen, gemeinsamen Einsatzplänen und/oder IUU-Plänen, die Teilnahme an Schulungen und Einsätzen zur Bewertung von Daten und Berichten, die Mitwirkung an der Entwicklung von Datenüberwachungssystemen, die Vertiefung bestimmter fachlicher Bereiche und/oder Methoden für die Datenverarbeitung und andere Bereiche.

Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) werden nach den Bestimmungen der EFCA für abgeordnete nationale Sachverständige (Verwaltungsratsbeschluss 09-I-7 vom 19.03.2009) ausgewählt und eingestellt. Es gibt zwei Arten von Aufträgen für ANS: Langfristige Aufträge umfassen – je nach dem Bedarf und dem vom entsendenden Mitgliedstaat unterstützten Zeitraum – einen Zeitraum von einem Jahr oder länger. Kurzfristige Aufträge erstrecken sich über drei Monate oder länger im Zusammenhang mit bestimmten Projekten, insbesondere dem gemeinsamen Einsatzplan für Roten Thun. Seit 2012 haben zwei ANS ihre Tätigkeit im Bereich Datenüberwachung und Netze aufgenommen.

Strukturelle Dienstleister[75]

e. Dieser Abschnitt sollte, sofern zutreffend, die folgenden Elemente enthalten:

f. - übertragene Kernaufgaben

g. - Ausschreibungsverfahren

h. -Vertragsdauer

Die EFCA verpflichtet strukturelle Dienstleister für IKT-Dienstleistungen, die interne Rechnungsprüfungsfunktion und den Empfang. Dienstleistungen für Helpdesk, Empfang und logistische Aufgaben werden im Rahmen von Dienstleistungsverträgen erbracht, die für eine festgelegte Dauer normal ausgeschrieben werden. Im IKT-Bereich werden zusätzlich für bestimmte Funktionen Zeitarbeitskräfte im Rahmen von Rahmenverträgen für den benötigten Zeitrahmen in den Grenzen des Vertrags und der örtlichen Arbeitsgesetze eingesetzt. Für die interne Rechnungsprüfung besteht eine Dienstgütevereinbarung mit der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), die jedes Jahr automatisch verlängert wird.

[74] Hinweis: ANS werden nicht von der Agentur beschäftigt.
[75] Hinweis: Strukturelle Dienstleister werden nicht von der Agentur beschäftigt.

(C) Schulische Versorgung

(Verweis auf Punkt 7 des MSSP)

Die Möglichkeit einer nach dem System der Europäischen Schulen anerkannten Schule wird von der Agentur weiterhin geprüft, da sie langfristig die beste Lösung für den Schulbesuch der Kinder der Bediensteten wäre. Hierzu muss eine Schule benannt werden, die von Spanien für die Anerkennung durch das System der Europäischen Schulen vorgeschlagen wird. Darüber hinaus muss die Schule, der die Anerkennung erteilt werden soll, in detaillierter Form die Umsetzung sämtlicher Anforderungen prüfen, die sich aus einem mehrsprachigen und multikulturellen europäischen Lehrplan ergeben, wie er vom System der Europäischen Schulen anerkannt wird. Bisher wurde von Spanien noch keine entsprechende Schule vorgeschlagen. Daher ist diese Lösung in näherer Zukunft wahrscheinlich nicht zu erreichen.

Da diese Lösung, die eine angemessene internationale oder europäische Schulausbildung mit entsprechenden Lehrplänen bereitstellen würde, erst langfristig möglich ist, hat die Agentur dafür gesorgt, dass die Kinder der Bediensteten Unterricht in der Muttersprache sowie zusätzliche Förderung in Englisch und Spanisch erhalten (Verwaltungsratsbeschluss 09-II-07 vom 15.10.2009). Es wurden Vereinbarungen mit zwei Schulen geschlossen, der „SEK Atlántico“ und dem „Colegio Martin Codax“. Das Programm wird von den Schulen erfolgreich durchgeführt und von Eltern wie Kindern positiv aufgenommen. Es wird bis auf weiteres fortgesetzt.

Außerdem trifft die Regierung der autonomen Provinz Galicien auf ein direktes Ersuchen der Agentur beim Präsidenten der galicischen Regierung auf Verlängerung der Befreiung vom Galicisch-Unterricht (2 Jahre) für die Kinder der EFCA-Bediensteten die notwendigen administrativen Vorkehrungen, damit die entsprechenden Maßnahmen in Kraft treten können. Durch diese Ausnahmeregelung wird die Befreiung hoffentlich auf sechs Jahre verlängert und so die Integration ausländischer Kinder in den lokalen Schulen erleichtert.

Es fand ein Gespräch mit der galicischen Regierung statt, bei dem bestätigt wurde, dass diese Verlängerung um zwei Jahre nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden kann. Der Antrag der EFCA, den Kindern die Ablegung der Abiturprüfung (Bachillerato) in spanischer Sprache in der benachbarten autonomen Provinz zu ermöglichen, wurde nicht positiv beschieden, wird aber weiterverfolgt.